Audit Committee Quarterly

extra

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

TRANSPARENZ UND VERTRAUEN

DER NEUE BESTÄTIGUNGS-VERMERK

Das vorliegende Sonderheft des Audit Committee Quarterly ist dem neuen Bestätigungsvermerk gewidmet, wie ihn die EU-AbschlussprüfungsVO den Börsengesellschaften sowie den Unternehmen in der Kredit- und Versicherungswirtschaft für Zeiträume ab dem 17.6.2016 vorschreibt. Der neue Vermerk nimmt Abschied vom bisherigen Formeltestat und wird Einblicke in Details der Abschlussprüfung gewähren, die bislang vertraulich waren. Da das neue Testat in Wechselwirkung mit der Berichterstattung des Unternehmens steht, wird es sich auf die Kommunikation des Vorstands mit allen Stakeholdern spürbar auswirken, aber auch auf den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung und weitere Publizitätsadressaten.

Einige Stakeholder-Gruppen haben sich bereits mit der Einschätzung des neuen Bestätigungsvermerks befasst und ihre Erwartungen an ihn definiert. Über sie soll in diesem Sonderheft ebenso berichtet werden wie über die Erfahrungen, die mit dem erweiterten Testat schon im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden gesammelt worden sind, um auch in Deutschland den neuen Vermerk schnell und möglichst reibungslos handhabbar zu machen.

Wir als Abschlussprüfer wollen unseren Beitrag zu Transparenz und Vertrauen leisten und nehmen deshalb die Herausforderung engagiert an, die mit dem neuen Bestätigungsvermerk verbunden ist. Dem soll unser Gespräch mit allen Stakeholdern dienen; auf dies ist das Sonderheft ausgerichtet.

Christian Sailer
Bereichsvorstand Audit
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

INHALT

2 Editorial
Christian Sailer

3 Impressum

4 Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Prof. Dr. Wienand Schruff

9 Erweiterter Bestätigungsvermerk aus Sicht des Bilanzaufstellers
Dr. rer. pol. Ralf P. Thomas

12 Jetzt heißt es »Farbe bekennen« für den Abschlussprüfer
Interview mit Dr. Axel Thümler und Dr. Matthias Fuchs

16 Auswirkungen der Berichterstattung über die Key Audit Matters auf die Arbeit des Prüfungsausschusses
Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher

18 Der erweiterte Bestätigungsvermerk aus Sicht von Anleger und Aufsichtsrat
Interview mit Dr. Christine Bortenlänger

22 Kleine Änderung mit großer Wirkung – »neuer« Bestätigungsvermerk verändert die Kommunikation deutlich!
Marc Tüngler

24 Erfahrungen aus dem Vereinigten Königreich
Interview mit Dame Alison Carnwath

28 Einheitlicher Bestätigungsvermerk für alle? – Plädoyer für einen differenzierten Ansatz
Prof. Dr. Joachim Hennrichs

31 Der erweiterte Bestätigungsvermerk führt zu einem Mehrwert für Publizitätsadressaten
Dr. Torsten Utecht und Christoph Müller-Bungart

33 Der erweiterte Bestätigungsvermerk in Europa

34 Die künftige Struktur des Bestätigungsvermerks für Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland (Konzernabschluss)

36 Praxisbeispiel aus Großbritannien

39 Bestellformular

IMPRESSUM

Herausgeber:
Audit Committee Institute e.V. (ACI)

ViSdP:
Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Christina Gasser, Astrid Gundel,
Dr. Jochen Haußer, Ines Knappe,
Axel Kunellis, Martin Pföhler

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 11.11.2015

Bildnachweise:
S. 1 ©daviles/fotolia.com;
S. 4 ©.marqs/photocase.com;
S. 8/9 ©hin255/shutterstock.com;
S. 12 ©VLADGRIN/shutterstock.com;
S. 16/17 ©Dukes/shutterstock.com;
S. 18 ©xavier gallego morell/shutterstock.com;
S. 22 ©MilousSK/shutterstock.com;
S. 25 ©TTstudio/shutterstock.com;
S. 29 ©O'SHI/shutterstock.com;
S. 33 ©chrupka/shutterstock.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Prof. Dr. Wienand Schruff

Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

© 2015 Audit Committee Institute e.V. assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Wienand Schruff, Wirtschaftsprüfer, ist Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Vom Formeltestat zum Bestätigungsbericht

In seinem Testat berichtet der Abschlussprüfer über seine Prüfungstätigkeit und deren Ergebnis an die allgemeine Öffentlichkeit. Diese Berichterstattung hat die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung in Unternehmen von öffentlichem Interesse namentlich durch die Darstellung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte – in den internationalen Prüfungsstandards auch Key Audit Matters genannt – bedeutsam erweitert. Damit wird auch für die Publizitätsadressaten außerhalb des geprüften Unternehmens erstmals erkennbar, welche Schwerpunkte der Abschlussprüfer in seiner Prüfung jeweils gesetzt hat. Zugleich verwandelt sich das bisherige, weithin einheitliche Formeltestat in einen individuell ausformulierten Bestätigungsbericht. In sämtlichen Unternehmen mit Kapitalmarktorientierung sowie in der Mehrzahl der Kreditinstitute und Versicherungen wird dieser Bestätigungsbericht bei der Prüfung ihrer Jahres- und Konzernabschlüsse für jene Geschäftsjahre zu erstatten sein, die nach dem 17.6.2016 beginnen.

Mit dieser Fortentwicklung des bisherigen Testats reagiert der EU-Gesetzgeber auf eine langjährige Diskussion, welchen Wert die Information des Abschlussprüfers für die Öffentlichkeit hat – und somit auf die Kritik, dem Prüfer werde jeder Spielraum für eine nuanciertere Berichterstattung vorenthalten. Denn nach dem »Fail or Pass«-Modell durfte das Testat nur entweder vollkommen uneingeschränkt erteilt werden oder modifiziert. Vor allem die Investoren beanstandeten, der Abschlussprüfer informiere sie als Außenstehende nicht über wichtige Erkenntnisse aus seiner Prüfung, sondern lediglich das Audit Committee intern, »hinter verschlossenen Türen«. Nun aber wird mittels der Key Audit Matters und ihrer Darstellung im neuen Bestätigungsbericht die Öffentlichkeit über die wichtigsten Ergebnisse des Abschlussprüfers in Kenntnis gesetzt. »

Die neuen Anforderungen gelten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 2 Nr. 13 EU-RL)

Kapitalmarkt-orientierte Unternehmen (§ 264d HGB)	Kreditinstitute (§ 1 Abs. 3d S. 1 KWG)	Versicherungs-unternehmen (§ 341 HGB)
Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden bzw. die eine solche Zulassung beantragt haben	Einlagenkredit-institute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank und der KfW	Versicherungs-unternehmen und Pensionsfonds

Jeweils Bestätigungsvermerke zu dem Jahres- und Konzernabschluss für Geschäftsjahre, die nach dem 17.6.2016 beginnen

©2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Key Audit Matters und ihre Darstellung im Bestätigungsvermerk

Im Grundsatz nicht neu, beschreiben die Key Audit Matters eine Auswahl der wichtigsten Themen, die der Abschlussprüfer bereits nach heutigen Maßstäben dem Audit Committee zu berichten hat. Aus der Gesamtheit dieser Schwerpunkte sind diejenigen Sachverhalte auszuwählen, die bei der Prüfung des konkreten Jahres- oder Konzernabschlusses nach der eigenen und autonomen Beurteilung des Abschlussprüfers von größter Bedeutung für die Durchführung der Prüfung waren. Salopp umschrieben geht es letztlich um diejenigen Themen, die dem Abschlussprüfer in Erfüllung seines Prüfungsauftrags das meiste Kopfzerbrechen bereitet haben.

Bei der Darstellung jedes einzelnen Key Audit Matters ist im Bestätigungsvermerk einleitend darzulegen, inwiefern es sich um einen besonders bedeutsamen Prüfungssachverhalt handelt. Zudem ist regelmäßig zu erläutern, welches Fehlerrisiko sich aus dem Key Audit Matter für den geprüften Jahres- oder Konzernabschluss ergibt, welche Abschlussposten bzw. Anhangangaben von diesem Risiko betroffen sind und worin die Ursachen für mögliche Fehler in diesen Abschlussinformationen liegen. Im Anschluss hieran folgen Ausführungen, wie der Abschlussprüfer mit den beschriebenen Fehlerrisiken im Einzelnen in prüferischer Hinsicht umgegangen ist. Abschließend hat er seine Beobachtungen (Observations) darzulegen, soweit diese für die Würdigung der untersuchten Fehlerrisiken relevant sind.

©2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Britische Erfahrungen

Wegen noch ausstehender Erfahrungen aus der deutschen Prüfungspraxis erscheinen die vorgenannten neuen Angaben im Bestätigungsvermerk recht abstrakt. Nähere Aufschlüsse kann die Abschlussprüfung in Großbritannien liefern, da dort bereits seit zwei Jahren eine vergleichbare Pflicht besteht, im Testat für börsenorientierte Gesellschaften die bedeutsamsten Prüfungssachverhalte darzustellen und zu erläutern.

In diesen britischen Testaten werden als Key Audit Matters besonders häufig z. B. Bewertungsrisiken beim Goodwill genannt. Weitere Beispiele sind Risiken bei der bilanziellen Abbildung steuerlicher Sachverhalte (wie etwa aus aktiven latenten Steuern oder aus internationalen Verrechnungspreisen) sowie besondere Bewertungsfragen, die sich bei Finanzinstrumenten, bei Pensionsrückstellungen oder bei Rückstellungen für laufende Rechtsstreitigkeiten ergeben. Von hoher Praxisrelevanz sind ferner erhöhte Fehlerrisiken infolge

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

organisatorischer Umstrukturierungen, wie z. B. beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Unternehmenssparten, durch die geänderte Abgrenzung von Cash Generating Units oder durch die Auslagerung erheblicher Teile des Rechnungswesens auf externe Dienstleistungsunternehmen.

Die Prüferreaktion auf Fehlerrisiken

Im Bestätigungsvermerk nach neuem EU-Recht muss der Abschlussprüfer ferner darlegen, wie er auf die festgestellten und ausgewählten Fehlerrisiken reagiert hat. So kann er etwa bei der Prüfung bilanzieller Schätzwerte auf die kritische Würdigung zentraler Bewertungsannahmen und -parameter des Managements eingehen. Weitere Beispiele von im Bestätigungsvermerk darzulegenden Prüfungshandlungen sind die Verwertung von Sachverständigengutachten zu Bewertungsfragen, zu rechtlichen Risiken oder zu technischen Sachverhalten sowie die Prüfung des Aufbaus und der Wirksamkeit der relevanten internen Kontrollen, die Einholung von Drittbestätigungen oder die Befragung kompetenter Auskunftspersonen innerhalb oder außerhalb des geprüften Unternehmens. Welche Beobachtungen oder Ergebnisse ein Abschlussprüfer schließlich als relevant für seinen Bestätigungsvermerk beurteilt, hängt erheblich von den im konkreten Einzelfall adressierten Fehlerrisiken und den durchgeführten Prüfungshandlungen ab. Hier mögen Aussagen zur Angemessenheit von Bewertungsmodellen oder zur Ausgewogenheit von Bewertungsannahmen ebenso getroffen werden wie Feststellungen aus der Prüfung interner Kontrollen oder zur Angemessenheit von relevanten Erläuterungen des Managements im Anhang.

Die Auswahl der Key Audit Matters

Für die Auswahl der Angaben im Einzelfall sehen die hier einschlägigen Prüfungsstandards (ISA 701) einen mehrstufigen Auswahlprozess vor. Ausgangspunkt dieser Auswahl ist die Gesamtheit der Themen, die der Abschlussprüfer mit dem Audit Committee diskutiert hat. Hieraus sind in einem ersten Schritt zunächst solche Sachverhalte auszuwählen, die dem Abschlussprüfer ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit abforderten. Hierzu zählen z. B. erhöhte Fehlerrisiken, die der Abschlussprüfer als Ergebnis seiner Risikobeurteilungen feststellt, wichtige Annahmen oder Ermessensentscheidungen der Unternehmensleitung, die insbesondere bei größeren bilanziellen Schätzunsicherheiten eine Rolle spielen, sowie bedeutsame Geschäftsvorfälle im zu prüfenden Geschäftsjahr. Zusätzlich kommen Prüfungsschwerpunkte in Betracht, die auf Wunsch des Audit Committees gesetzt worden sind.

Aus der Gesamtheit dieser Sachverhalte wählt der Abschlussprüfer in autonomer, wenn auch pflichtgemäßer Beurteilung diejenigen Themen aus, die bei der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahrs von größter Bedeutung waren. Als Kriterien kommen neben dem betragsmäßigen Gewicht eines Sachverhalts für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch der erforderliche Prüfungsaufwand (z. B. die Intensität der Prüfungshandlungen oder ein überdurchschnittlich intensiver Einsatz von Sachverständigen) sowie unerwartete Schwierigkeiten bei der Prüfungsdurchführung in Betracht, wie etwa die Feststellung von IKS-Mängeln oder unerwartet hohe oder zahlreiche Fehler im Abschluss.

Kurz gesagt sind damit diejenigen Prüfungssachverhalte als Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk darzustellen, die relativ betrachtet die größten Auswirkungen auf das Gesamtbild der Unternehmenslage haben und deren Prüfung den größten Aufwand verursacht hat. Zur besseren Erläuterung der praktischen Bedeutung dieses Auswahlprozesses bietet sich erneut ein Blick nach Großbritannien an. Dort wurden in den beiden ersten Jahren jeweils vier bis fünf Key Audit Matters durchschnittlich dargestellt. Außerdem wird sich beim einzelnen Unternehmen – auch das wurde deutlich – die relative Bedeutung der Prüfungssachverhalte von Jahr zu Jahr spürbar verändern, sodass über die Jahre hinweg nicht mit identischen Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk zu rechnen ist. Schließlich wird sich die Auswahl der jeweiligen Key Audit Matters individualisiert nach unternehmensspezifischen Sachverhalten richten; auch das lässt die britische Prüfungspraxis erkennen. So werden bei Unternehmen derselben Branche durchaus unterschiedliche Prüfungssachverhalte dargestellt werden.

Die Key Audit Matters in ihrer Bedeutung für die Publizitätsadressaten

Trotz seiner Erweiterung gegenüber dem alten Testat hat der neue Bestätigungsvermerk dennoch lediglich begrenzte Informationsfunktionen. Sie sind schon jetzt aufzuzeigen und zu betonen, um bei den Publizitätsadressaten keine falschen Erwartungen aufkommen zu lassen.

Zunächst gehört es nicht zum Zweck der Berichterstattung über die Key Audit Matters, originäre Finanzinformationen über ein Unternehmen zu veröffentlichen, die sich nicht bereits aus dem geprüften Abschluss der Geschäftsführung samt Lagebericht selbst ergeben. Eine betragsmäßige Aufgliederung von geprüften Abschlussposten ist im Bestätigungsvermerk daher ebenso zu vermeiden wie Angaben des Abschlussprüfers »

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

zu alternativ möglichen Bewertungsannahmen oder gar Bandbreiten für als ebenfalls zulässig angesehene Bewertungen bilanzieller Schätzwerte. Es ist und bleibt die ausschließliche Verantwortung des Managements, originäre Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschluss zu vermitteln. Dagegen bleibt die Rolle des Abschlussprüfers insbesondere bei der Formulierung des Bestätigungsvermerks darauf beschränkt, die Verlässlichkeit dieser Informationen zu würdigen. Key Audit Matters bieten auch keinen Rahmen für versteckte Kritik oder verschleierte Warnhinweise des Abschlussprüfers zu einzelnen geprüften Abschlussinformationen. Einschränkungen, Versagungen oder Hinweise im Bestätigungsvermerk sind unverändert als solche darzustellen – und demnach gerade nicht bei den Key Audit Matters. Es wäre daher ein Missverständnis, die als Teil der Key Audit Matters erforderliche Beschreibung relevanter Beobachtungen oder Feststellungen des Abschlussprüfers in negativem Sinne, also als Beanstandungen, zu verstehen.

Vielmehr vermittelt die Darstellung eines jeden Key Audit Matters eine dem Grunde nach positive Aussage: Der Abschlussprüfer beschreibt und begründet, wie es ihm angesichts jener Abschlussinformationen, die mit den höchsten Fehlerrisiken verbunden waren, dennoch gelungen ist, hinreichende Sicherheit für seine Überzeugung zu erlangen, dass der Abschluss insgesamt tatsächlich keine wesentlichen Fehler enthält.

Unternehmen von öffentlichem Interesse zeichnen sich in der Regel durch hohe Komplexität aus. Für den risikoorientiert vorgehenden Abschlussprüfer ist es eine Selbstverständlichkeit, dass ihre Jahres- und Konzernabschlüsse mit einer Reihe bedeutsamer oder erhöhter Fehlerrisiken einhergehen. In der Darstellung von Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk erhält die Öffentlichkeit erstmals einen Einblick in die schwierigsten Teile einer Abschlussprüfung. Es wird erkennbar, bei welchen Abschlussangaben der Abschlussprüfer die höchsten Fehlerrisiken festgestellt hat, mit welchen Prüfungshandlungen er diese Risiken in der Abschlussprüfung adressiert hat und anhand welcher Beobachtungen und Feststellungen er sich vergewissern konnte, dass der geprüfte Abschluss trotz dieser Risiken frei von wesentlichen Fehlern ist. Hierdurch wird künftig im Interesse aller Abschlussadressaten eine Transparenz über die Verlässlichkeit von Abschlussinformationen geschaffen, die bislang nur den unternehmensinternen Organen geboten wurde.

Verbesserte Unternehmenskommunikation

Die Key Audit Matters müssen auf die einschlägigen Anhangangaben verweisen. Diese führen den Publizitätsadressaten zu den Erläuterungen der mit dem höchsten Fehlerrisiko behafteten Sachverhalte. Deshalb werden die Geschäftsleitungen die entsprechenden Anhangangaben voraussichtlich noch sorgfältiger bzw. ausführlicher verfassen, als dies bereits bislang der Fall war. Parallel dazu wird die Berichterstattung des Audit Committees bzw. des Aufsichtsrats über die eigene Kontrolltätigkeit im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses ebenfalls auf diejenigen erhöhten Fehlerrisiken eingehen, die der Abschlussprüfer im Rahmen seines Bestätigungsvermerks als Key Audit Matters identifiziert hat. Damit werden letztlich die neuen EU-Anforderungen nicht nur zu einer verbesserten Berichterstattung des Abschlussprüfers führen, sondern auch zu einer ausführlicheren Unternehmenskommunikation hinsichtlich der Bedeutung und des Umgangs mit Fehlerrisiken im Abschluss. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. rer. pol. Ralf P. Thomas

Erweiterter Bestätigungsvermerk aus Sicht des Bilanzaufstellers

Dr. rer. pol. Ralf P. Thomas,
Finanzvorstand der Siemens AG

Künftig hat der Abschlussprüfer nach europäischen und internationalen Vorgaben den Bestätigungsvermerk um eine Diskussion der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte zu ergänzen. Dadurch sollen Transparenz und Vertrauen in die Abschlussprüfung und damit auch in die Finanzberichterstattung der Unternehmen erhöht werden. Insofern sind die neuen Regelungen zu begrüßen. Die Erweiterung des Bestätigungsvermerks wird wegen potenzieller Wechselwirkungen mit der Berichterstattung des Unternehmens auch für die Aufsteller der betroffenen Abschlüsse sehr relevant werden.

Ausgangslage

Von europäischer und internationaler Seite werden die rechtlichen Vorgaben an den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers deutlich erweitert. Die entsprechende EU-Verordnung zur Abschlussprüfung vom April 2014 fordert u.a. im Bestätigungsvermerk eine Beschreibung der bedeutsamsten Risiken wesentlich falscher Darstellungen, eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers und ggf. wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben. Der vom International Auditing and Assurance Standards Board im Januar 2015 herausgegebene ISA 701, »Communicating key audit matters in the auditor's report« fordert mit einer Diskussion der Key Audit Matters ähnliche Angaben im Bestätigungsvermerk. Im Folgenden wird allgemein auf Key Audit Matters (KAMs) referenziert, die international übliche Bezeichnung. »

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Als Rechtsakt in der Form einer Verordnung ist die EU-Norm in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Obgleich die Annahme der ISA durch die Europäische Kommission aussteht, haben sie in Deutschland faktisch über die Transformation in die IDW-Prüfungsstandards Bindungswirkung.

Die Erweiterung des Bestätigungsvermerks um die Darstellung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte zeichnet einen internationalen Trend: Auch in den USA, Großbritannien/Irland und den Niederlanden werden derzeit vergleichbare Regelungen entwickelt oder bereits angewendet.

Wechselwirkung KAMs/ Berichterstattung des Unternehmens

Nur vordergründig handelt es sich bei den KAMs um eine rein prüferbezogene Thematik. Aus der detaillierten Berichterstattung zu den KAMs im Bestätigungsvermerk ergeben sich zwangsläufig Wechselwirkungen mit der Berichterstattung der Unternehmen. Naheliegend ist die Sicherstellung der Konsistenz zwischen Bestätigungsvermerk und der Berichterstattung im Anhang – insbesondere zu den wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, die in der Regel schätz- und prämissensensitiv sind. Die EU-Verordnung und ISA 701 sehen sogar vor, auf die zugehörigen Anhangangaben im Abschluss zu verweisen. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Berichterstattung zu den KAMs Art und Umfang der entsprechenden Angaben im Anhang beeinflusst. Die neuen Regelungen wirken sich aber nicht nur auf die Ersteller der Unternehmensabschlüsse aus. Die Berichterstattung zu den KAMs wird auch ein Thema für die Aufsichtsorgane der Unternehmen. Das Aktiengesetz verpflichtet den Aufsichtsrat, Abschluss und Lagebericht zu prüfen und schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung an die Hauptversammlung zu berichten. Ferner hat er zum Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers Stellung zu nehmen. Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. inwiefern sich die Erweiterung des Bestätigungsvermerks auf die Prüfungs- und Berichtspraxis des Aufsichtsrats auswirken werden.

Die Reaktionen der Unternehmensorgane auf die Berichterstattung der KAMs entfalten ihrerseits Rückwirkungen auf den Bestätigungsvermerk. Unternehmen und Prüfer sind dabei folgendem Spannungsfeld ausgesetzt: Einerseits sollten die Ausführungen zu den KAMs und entsprechenden Angaben des Unternehmens inhaltlich abgestimmt erfolgen, andererseits verantwortet das Unternehmen die Berichterstattung zu Finanzinformationen und der Prüfer verantwortet seine Formulierung der KAMs. Praktisch relevant wird der Umstand sein, dass diese iterativen und sensiblen Diskussionen im meist engen Zeitraum des Prozesses der Abschlussaufstellung stattfinden. Das neue Instrument der KAMs stellt damit für die Unternehmen ein zentrales Thema dar, das frühzeitig bei der Aufstellung des Abschlusses berücksichtigt werden muss.

»Nur vordergründig handelt es sich bei den KAMs um eine rein prüferbezogene Thematik. Aus der detaillierten Berichterstattung zu den KAMs im Bestätigungsvermerk ergeben sich zwangsläufig Wechselwirkungen mit der Berichterstattung der Unternehmen.«

Interpretation der KAMs

Die europäischen und internationalen Vorgaben verlangen eine Beschreibung der KAMs als Teil des Bestätigungsvermerks, einschließlich der Reaktionen des Prüfers. Laut EU-Verordnung sind resultierende Feststellungen ggf. darzulegen. ISA 701 legt eine analoge Vorgehensweise nahe (»indication of the outcome«, »key observations«). Das verlangt dem Prüfer Fingerspitzengefühl ab. Denn einerseits erwarten die Investoren aus der Diskussion der KAMs unter Umständen eine Reduzierung der Erwartungslücke, andererseits ist der Eindruck von »Sub-Testaten« auf Einzelsachverhalte zu vermeiden. Beides kann und sollte das neue Instrument nicht leisten.

Die Diskussionen im Rahmen der Entstehung des ISA 701 identifizierten bereits dieses Spannungsverhältnis. Kritisch zu werten wären deutliche Kapitalmarktreaktionen, ausgelöst durch die Berichterstattung zu KAMs, ungeachtet eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks. In seinen Anwendungshinweisen bringt ISA 701 das Spannungsverhältnis auf den Punkt: »Care is needed to avoid the auditor giving the impression that the description is conveying a separate opinion on an individual key audit matter«. Es wäre

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

daher zu begrüßen, wenn das IDW diesen Aspekt bei der Transformation in einen Prüfungsstandard ausreichend würdigt.

Bisherige Erfahrungen aus Großbritannien und den Niederlanden

Aus Großbritannien und den Niederlanden liegen bereits Erfahrungen einer Berichterstattung zu KAMs im Bestätigungsvermerk vor. Nach unserer Beobachtung

- bewegt sich die Anzahl der berichteten KAMs häufig zwischen vier und sechs,
- ist die Beschreibung der identifizierten KAMs häufig konsistent mit den vom Unternehmen im Anhang dargelegten Schätzungsunsicherheiten,
- werden bei der Darstellung der prüferischen Reaktion auf die identifizierten KAMs häufig die durchgeführten Prüfungshandlungen beschrieben und
- ergibt sich ein uneinheitliches Bild, ob KAMs mit einer Beobachtung oder Feststellung schließen: Meist verzichten die Prüfer auf eine abschließende Würdigung. Teilweise endet die Berichterstattung zu einem KAM mit dem Fazit, dass die Prüfungshandlungen eine sachgerechte Bilanzierung bestätigt haben. Bemerkenswert ist dabei Folgendes: Während die EU-Verordnung ggf. die Darlegung wichtiger Feststellungen fordert, ist nach den britischen Anforderungen die Angabe relevanter Beobachtungen nicht vorgeschrieben. Offensichtlich haben einige Prüfer in Großbritannien dennoch eine freiwillige abschließende Würdigung als sinnvoll erachtet.

KAMs nur bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die EU-Verordnung sieht die Erweiterung des Bestätigungsvermerks um die KAMs nur bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (insbesondere kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen) vor bzw. ISA nur bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. Als internationale Ausnahme erweitert für Deutschland der im März 2015 veröffentlichte Referentenentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (in Ausführung der EU-Verordnung) die Pflicht der KAM-Berichterstattung auf Bestätigungsvermerke sämtlicher Unternehmen. Damit soll in Deutschland am einheitlichen Bestätigungsvermerk festgehalten werden. Bei Konzernen müssten damit die KAMs auf Ebene sämtlicher Tochterunternehmen (und nicht nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse) angegeben werden. Aufgrund der Heterogenität der Geschäftsmodelle und Branchenzugehörigkeit einzelner Tochterunternehmen wäre zu erwarten, dass die Darstellung der KAMs auf Ebene der Tochtergesellschaften und des Konzerns zu einem inkonsistenten Bild führt. Eine Art »Bestätigungsvermerk-Controlling« wäre erforderlich, um zumindest ein gewisses Maß an Konsistenz im Gesamtbild sicherzustellen.

Aufgrund der erwarteten unverhältnismäßigen Kosten im Vergleich zum Nutzen ist zu fordern, dass der Vorschlag des Referentenentwurfs aufgegeben wird. Entsprechend den europäischen und internationalen Vorgaben sollten nur Bestätigungsvermerke von Unternehmen von öffentlichem Interesse KAMs umfassen.

Fazit

Das neue Konzept der KAMs im Bestätigungsvermerk ist für die Aufsteller von entsprechenden Abschlüssen ein sehr relevantes Thema. Es ist aufgrund seiner erwarteten Wechselwirkungen mit der Unternehmensberichterstattung kein reines Prüferthema.

Die europäischen, aber auch die internationalen Vorgaben zur Erweiterung des Bestätigungsvermerks um KAMs sind teilweise recht knapp und vage. Unterschiede könnten etwa in den folgenden Aspekten gesehen werden: Die jeweiligen Vorgaben folgen unterschiedlichen Ansätzen in der Identifikation zu berichtender KAMs. Ferner sind die jeweiligen Formulierungen, ob auch Feststellungen des Prüfers zu diskutierten KAMs im Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind, geringfügig unterschiedlich. Dem IDW kommt deshalb bei der Transformation beider Vorgaben in seine Prüfungsstandards eine besondere Bedeutung zu. Das IDW sollte dabei in Auslegung der EU- und ISA-Vorgaben Fingerspitzengefühl zeigen: deren maximal mögliche Schnittmenge nutzen und so zu einem möglichst weitgehenden Gleichlauf der Auswahl und Berichterstattung zu KAMs in der Praxis führen. «

QUELLENHINWEIS

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

International Auditing and Assurance Standards Board, ISA 701, Communicating key audit matters in the independent auditor's report

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Interview mit Dr. Axel Thümler und Dr. Matthias Fuchs

Jetzt heißt es »Farbe bekennen« für den Abschlussprüfer

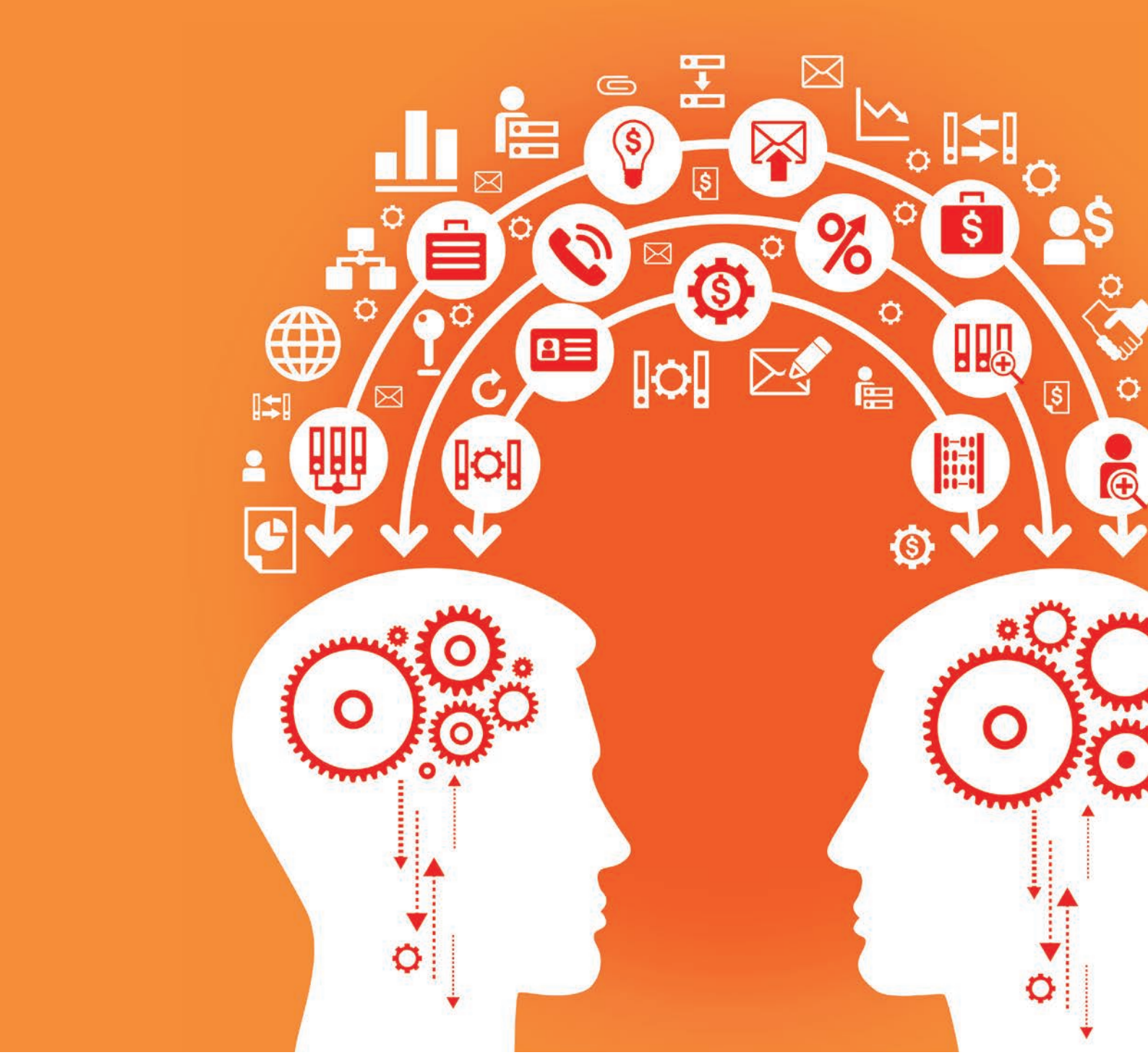

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Axel Thümler ist Audit Partner von DAX30-Unternehmen der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Dr. Matthias Fuchs ist Audit Partner von DAX30-Unternehmen der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

ACI: Was ist die wichtigste Neuerung, die sich aus der Berichterstattung im Testat über Details der Abschlussprüfung (Key Audit Matters) ergibt?

Dr. Axel Thümler: Die Einführung des erweiterten Bestätigungsvermerks – und damit die Beschreibung von Key Audit Matters – wird künftig zu einer weiter gehenden Berichtspflicht des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities) führen. Das bisher übliche »Formeltestat« wird ersetzt durch Ausführungen des Abschlussprüfers zu den wesentlichsten Sachverhalten, die im Rahmen der Prüfung mit dem Vorstand und Aufsichtsrat besprochen wurden. Hierbei wird auch dargestellt werden, in welcher Weise diese Sachverhalte geprüft wurden. Das Besondere hierbei ist, dass es sich um eine unternehmens- bzw. konzernindividuelle Berichterstattung handelt. Zielsetzung ist, die Öffentlichkeit über besonders wichtige Prüfungssachverhalte zu informieren und durch mehr Transparenz das Vertrauen in die gesetzliche Abschlussprüfung zu erhöhen. Wir Wirtschaftsprüfer haben einen neuen gesetzlichen Auftrag, den wir sehr ernst nehmen, da nun auch für die Öffentlichkeit deutlicher wird, was eine qualitativ hochwertige Prüfung auszeichnet.

ACI: Was können solche wesentlichen Sachverhalte sein und wer legt diese fest?

Dr. Matthias Fuchs: In den Key Audit Matters wird dargestellt, mit welchen potenziellen Fehlerrisiken sich der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung auseinandergesetzt hat. Hierzu zählen wesentliche ermessensbehaftete Sachverhalte wie z. B. Rückstellungen und Bewertungen von Beteiligungen oder Goodwill. Daneben kommen komplexe Bilanzierungssachverhalte in den Bereichen Leasing, Pensionen, Unternehmenserwerbe, aktienorientierte Vergütung oder derivative Finanzinstrumente in Betracht. Diese Liste lässt sich aufgrund der Komplexität der Rechnungslegung beliebig erweitern.

Die internationalen Prüfungsstandards benennen eine Reihe von Kriterien, mittels derer eine Entscheidung für das Vorliegen eines Key Audit Matters getroffen werden kann. Betrachtet wird hierbei neben der quantitativen Bedeutung eines Sachverhalts für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor allem auch der relative Prüfungsaufwand, der sich neben rein zeitlichen Aspekten auch durch den zusätzlichen Einsatz von Spezialisten manifestieren kann. Relevant sind daneben prüferische Beobachtungen wie z. B. Anzahl und Auswirkung festgestellter Fehler, Anzeichen für Mängel im internen Kontrollsystem des Unternehmens oder Schwierigkeiten bei der Durchführung der geplanten Prüfungshandlungen. »

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Letztendlich bleibt die Auswahl der Key Audit Matters eine Entscheidung des jeweiligen Abschlussprüfers. Er wird diejenigen Sachverhalte darstellen, die ihn in dieser speziellen Prüfung vor die größten Herausforderungen gestellt haben.

ACI: Ändert sich hierdurch etwas in der Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat?

Dr. Axel Thümler: Wir besprechen mit dem Vorstand und Aufsichtsrat bereits heute regelmäßig und intensiv wichtige Erkenntnisse, die wir im Rahmen der Prüfung gewonnen haben. Diese Kommunikation beginnt bereits während der Prüfungsplanung und setzt sich während der Prüfungsdurchführung bis zum Testatszeitpunkt regelmäßig und ggf. auch ad hoc fort. Künftig werden wir hierbei auch über Key Audit Matters sprechen – allerdings NICHT erst im Vorfeld des Testats, sondern bereits im Rahmen der Prüfungsplanung. Aufgrund der eigenen Prüfungspflichten des Aufsichtsrats wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, zum von uns geplanten prüferischen Umgang mit diesen Key Audit Matters Stellung zu nehmen bzw. Wünsche zu äußern.

»Für die Öffentlichkeit wird nun deutlicher, was eine qualitativ hochwertige Prüfung auszeichnet.«

ACI: Kann die Beschreibung der Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk zur Veröffentlichung von Unternehmensinformationen führen, die über die Informationen im Abschluss bzw. Lagebericht zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bzw. des Konzerns hinausgehen?

Dr. Matthias Fuchs: Diese Sorge hören wir öfter aus unserem Mandantenkreis. Es ist daher von großer Bedeutung herauszustellen, dass wir im Bestätigungsvermerk künftig besonders wesentliche Aspekte der Abschlussprüfung – und nicht des Abschlusses selbst – diskutieren. Die EU-Verordnung sieht vor, dass wir im Bestätigungsvermerk die wichtigsten Fehlerrisiken des Abschlusses beschreiben und unsere Maßnahmen als Abschlussprüfer bezüglich unseres Umgangs mit diesen Fehlerrisiken erläutern. Wenn wir uns auf diese Themen fokussieren, ist es ausgeschlossen, dass wir über die bereits im Abschluss enthaltenen Informationen hinaus weitere Finanzinformationen darstellen. Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beispielsweise einer AG bleibt alleinige Aufgabe des Vorstands und erfolgt auch künftig nur im Rahmen des Abschlusses und Lageberichts. Allerdings werden auch Vorstand und Aufsichtsrat vor der Herausforderung stehen, in ihrer Kommunikation mit der Öffentlichkeit auf die vom Abschlussprüfer hervorgehobenen Prüfungssachverhalte einzugehen.

ACI: Gibt es bei der Prüfung diversifizierter bzw. international tätiger Konzerne besondere Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Anforderungen an den Bestätigungsvermerk?

Dr. Axel Thümler: Komplexe Konzerne haben oft Tochterunternehmen, die ebenfalls PIEs im Sinne der EU-Verordnung sind, z. B. Finanzierungsgesellschaften, die Schuldverschreibungen emittieren oder Tochtergesellschaften, die über eine Bank- oder Versicherungslizenz verfügen. Dies wird dazu führen, dass auf mehreren Ebenen im Konzern in den Bestätigungsvermerken über Key Audit Matters zu berichten sein wird. Dies sind neben den Key Audit Matters zum IFRS-Konzernabschluss und den Key Audit Matters im Testat zum HGB-Einzelabschluss des Mutterunternehmens auch die Key Audit Matters in allen Bestätigungsvermerken von Konzerngesellschaften, die Public Interest Entities im Sinne der EU-Verordnung oder ggf. weiter gehender nationaler Vorschriften sind. Dies wird spannend, da sich die Key Audit Matters auf den verschiedenen Konzernebenen jeweils anders darstellen werden. Dies erklärt sich zum einen aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards (IFRS auf Konzernebene, HGB oder andere nationale Rechnungslegungsgrund-

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

sätze auf Einzelabschlussebene). Zum anderen sind die Key Audit Matters auf Ebene der Tochtergesellschaften mit einer anderen Wesentlichkeit zu bewerten. Diese Key Audit Matters werden daher in der Regel granularer sein als auf Konzernebene.

Ein proaktiver Konzernabschlussprüfer steuert dies im Rahmen der Konzernabschlussprüfung. Aufgrund unserer regelmäßigen Kommunikation mit den Abschlussprüfern der Tochtergesellschaften im In- und Ausland erhalten wir frühzeitig einen Überblick über die wesentlichen Themen der Tochtergesellschaften. Künftig wird im Rahmen dieser Kommunikation auch über Key Audit Matters in den lokalen Bestätigungsvermerken gesprochen. Auf dieser Grundlage kann das Konzernprüfungsteam dann auch den Vorstand und Aufsichtsrat auf Konzernebene frühzeitig auf die konzernweite Bedeutung des jeweiligen Themas hinweisen und eine entsprechende Koordinierung anstoßen.

ACI: Erhöht die Berichterstattung über Key Audit Matters den Arbeitsaufwand des Abschlussprüfers?

Dr. Matthias Fuchs: Wichtig ist zunächst, dass das Ziel der neuen Anforderungen ausschließlich eine erweiterte Berichterstattung über die Prüfung ist. Der Aufwand aus den Prüfungshandlungen bleibt daher grundsätzlich unverändert. Auch die zuvor genannte Festlegung der Key Audit Matters wird in der Praxis recht schnell gehen.

Zeit- und arbeitsintensiv wird dagegen die vertiefte Kommunikation mit dem Vorstand und Aufsichtsrat über die Bedeutung der Key Audit Matters für die Abschlussprüfung sowie die Ausformulierung der Key Audit Matters im Testat, da diese auf die unternehmens- bzw. konzernindividuellen Sachverhalte und Fehlerrisiken zugeschnitten sein müssen. Allgemeine Formulierungen können diese Anforderung nicht erfüllen. Daneben wird die frühzeitige Diskussion der Key Audit Matters von Tochtergesellschaften mit den Prüfungsteams dieser Tochtergesellschaften und mit der Konzernmutter zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen.

Die vertiefte Kommunikation mit dem Aufsichtsrat über das prüferische Vorgehen stellt allerdings auch eine Chance dar. Ein noch besserer Informationsaustausch wird gefördert und wir können gemeinsam effiziente Möglichkeiten der Erhöhung der Prüfungssicherheit diskutieren. Gleiches gilt für einen intensiveren Gedankenaustausch mit dem Vorstand, beispielsweise auch im Hinblick auf dessen für Key Audit Matters relevante Erläuterungen im Jahres- bzw. Konzernabschluss.

ACI: Wieso können die Key Audit Matters nicht anhand standardisierter Textbausteine formuliert werden?

Dr. Axel Thümler: Bedeutsame Fehlerrisiken erfordern seit jeher eine individualisierte prüferische Würdigung und die Durchführung ausgewählter, zielgerichteter Prüfungshandlungen. Unternehmen von öffentlichem Interesse stellen ferner i. d. R. komplexe Unternehmen dar, die eine Vielzahl von Fehlerrisiken aufweisen. Key Audit Matters sind also die relativ betrachtet wichtigsten Fehlerrisiken bei meist komplexen Unternehmen bzw. Konzernen. Diese können schlichtweg nicht »nach Schema F« geprüft werden und dies sollte aus deren Beschreibung im Bestätigungsvermerk auch deutlich werden. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, der Abschlussprüfer würde seine Aufgabe nicht ernst nehmen. Ziel der Berichterstattung über Key Audit Matters ist es aber gerade, das Vertrauen in die Arbeit des Abschlussprüfers zu stärken.

ACI: Weshalb befasst sich KPMG eigentlich schon jetzt so intensiv mit dem Thema Key Audit Matters? Diese sind als Bestandteil des Testats doch erst in zwei Jahren vorgeschrieben.

Dr. Matthias Fuchs: Der Abstimmungsprozess mit dem Aufsichtsrat sowie die Ausformulierung der Key Audit Matters ist wie gesagt zeitintensiv und muss in den bereits jetzt engen Zeitplänen einer Abschlussprüfung zusätzlich untergebracht werden. Um sicherzustellen, dass dies in zwei Jahren bei unseren Abschlussprüfungen reibungslos gelingt, haben wir bereits in der vergangenen Prüfungssaison mit einer Reihe von größeren Prüfungsmandanten durch Pilotprojekte Erfahrungen gesammelt, um die entsprechenden Kommunikationsprozesse zu Vorstand und Aufsichtsrat zu etablieren. Daneben erfahren sowohl unsere Mandanten als auch wir, was typischerweise Key Audit Matters sind. Wir schließen hierdurch aus, dass unsere Mandanten in zwei Jahren unerwartete Überraschungen erleben.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass für Unternehmen, die nach ISA-Standards geprüft werden, die Neuregelungen bezüglich des Bestätigungsvermerks bereits im Jahr 2016 gelten. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher

Auswirkungen der Berichterstattung über die Key Audit Matters auf die Arbeit des Prüfungsausschusses

Die **Arbeit des Prüfungsausschusses** besteht darin, dass er

- den Jahres- und Konzernabschluss vorbereitend für den Aufsichtsrat prüft und Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand erörtert,
- dem Aufsichtsrat den der Hauptversammlung vorzuschlagenden Abschlussprüfer empfiehlt und die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung überwacht,
- den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, Risikomanagementsystems, Internen Revisionssystems und Compliance Management-Systems überwacht.

Bei der Überwachung der **Finanzberichterstattung** kann sich der Prüfungsausschuss weitgehend auf den Abschlussprüfer verlassen – vorausgesetzt, die Qualität der Abschlussprüfung ist gewährleistet. Der eigenständigen Urteilsbildung unterliegen jedoch kritische Bilanzierungsfragen, wie etwa die Umsatzlegung bei komplexen Fertigungsaufträgen, die Eignung von Bewertungsmethoden und die Vertretbarkeit von Schätzungen. Bei der eigenständigen Urteilsbildung in diesen Bereichen stützt sich der Prüfungsausschuss auf entsprechende Erkenntnisse des Abschlussprüfers, z. B. darauf, für wie vorsichtig oder wie aggressiv der Abschlussprüfer die Vorgehensweise des Vorstands beim Goodwill Impairment-Test hält. Der **Rechnungslegungsprozess** und das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem fallen unter die Pflichtprüfung, sodass die Unterstützung des Prüfungsausschusses durch den Abschlussprüfer auch insoweit gewährleistet ist. Stellt der Abschlussprüfer wesentliche Schwächen in den rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsystemen fest, so hat er darüber an den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).[1]

Nach der ab dem 17.6.2016 unmittelbar geltenden Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) EU-VO hat der Bestätigungsvermerk »zur Untermauerung des Prüfungsurteils«

»i) eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, einschließlich der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von Betrug,

ii) eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken und

iii) ggf. wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben«,

zu enthalten. In der internationalen Regulierung und Praxis ist dieser Gegenstand der Berichterstattung im Bestätigungsvermerk als **Key Audit Matters (»KAM«)** bekannt.[2]

1 Zur Vorgehensweise des Prüfungsausschusses bei der Überwachung des auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (Operations) und der Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (Compliance) gerichteten Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Internen Revisionssystems und der Abschlussprüfung vgl. Nonnenmacher: Der Abschlussprüfer als Element der Corporate Governance, in: Schoppen, Willi (Hg.): Corporate Governance, Frankfurt/New York 2015, S. 166, 169–172.

2 Vgl. Financial Reporting Council (FRC) International Standard on Auditing (UK and Ireland) 700 (June 2013): The independent auditor's report on financial statements, Para. 19A und die von den großen Prüfungsgesellschaften in Großbritannien herausgegebenen Darstellungen und Analysen der danach zu Abschlüssen zum 31.12.2013 und 31.12.2014 verfassten Bestätigungsvermerke; IAASB ISA 701: Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor's Report; in den Niederlanden wurde zum 31.12.2014 eine vergleichbare Berichterstattung im Bestätigungsvermerk eingeführt.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Foto: Daniel Schäfer

Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher ist Mitglied des Aufsichtsrats und jeweils auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Continental AG, der Covestro AG und der ProSiebenSat.1 Media SE. Zuvor war er für KPMG tätig, zuletzt als Chairman der Region Europe/Middle East/Africa.

Die »Risiken wesentlicher falscher Darstellungen« sind die **Fehlerrisiken**, die sich aus dem inhärenten Risiko (dass Fehler auftreten) und dem Kontrollrisiko (dass Fehler durch interne Kontrollen nicht verhindert werden) zusammensetzen. Demzufolge kann die Berichterstattung über Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk neben Hinweisen auf erhebliche Ermessensspielräume bei der Erstellung und Prüfung des Abschlusses und auf besondere Schwierigkeiten, geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, auch in einer Information der Öffentlichkeit über Schwächen im rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystem bestehen.[3]

Die Erweiterung des Bestätigungsvermerks um eine individuelle Darstellung der KAM geht mit einer Erweiterung der **Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung** einher. Nach § 171 Abs. 2 Satz 4 AktG-E i. d. F. des RefE AReG vom 27.3.2015 hat der Aufsichtsrat »auch darzulegen, wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist.«

Die Festlegung und Formulierung von KAM wird zweifelsohne unter die »Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung« fallen. Dabei müssten die für die KAM-Berichterstattung infrage kommenden Prüfungssachverhalte auf der Liste der kritischen Rechnungslegungsfragen gestanden haben, denen der Prüfungsausschuss seine besondere Aufmerksamkeit widmet und die er mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer eingehend erörtert haben wird. Insofern sollte es wegen der KAM-Berichterstattung regelmäßig zu keinen Überraschungen kommen.

3 Vgl. ISA 701 Para. A22 und A29 8 auch zu »control deficiencies identified«

Ein unerwartet aufgetretenes Kontrollrisiko (z. B. aufgrund von Schwierigkeiten bei einer IT-Umstellung) könnte hingegen weniger leicht abzuhandeln sein, enthält dessen Aufnahme in den Bestätigungsvermerk doch auch eine implizite Kritik am Vorstandshandeln und unter Umständen auch an der Überwachung durch den Prüfungsausschuss.

Für eine fundierte Auseinandersetzung des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer über die Festlegung und Formulierung von KAM bedarf es seitens des Abschlussprüfers einer klaren und verständlichen Darstellung seiner Einschätzung der Fehlerrisiken und der daraus entwickelten Prüfungsstrategie. Der Prüfungsausschuss muss seinerseits dazu in der Lage sein, die Risikoeinschätzung und Angemessenheit der geplanten Vorgehensweise des Prüfers beurteilen zu können. Dabei versteht sich, dass die Diskussion hierüber früh im Prozess der Abschlussprüfung zu führen sein wird.

Die KAM-Berichterstattung gilt spezifischen Informationen über die Prüfungsdurchführung[4], nicht den kritischen Bilanzierungsfragen, die im Vordergrund der Überwachung der Finanzberichterstattung durch den Prüfungsausschuss gestanden haben. In seiner Berichterstattung nach § 171 Abs. 2 Satz 4 AktG-E wird der Aufsichtsrat auf die im Bestätigungsvermerk dargestellten KAM eingehen müssen. Eine umfassende Berichterstattung des Aufsichtsrats über die wichtigsten Fragestellungen, die der Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit der Rechnungslegung behandelt hat, sieht der AReG-RefE indes nicht vor.[5] «

4 Vgl. Köhler: Künftige Anforderungen an den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus europäischer und internationaler Sicht, in: WPg 2015, S. 109–113, 112

5 Anders als nach dem UK Corporate Governance Code (C3.8); vgl. Financial Reporting Council: Extended auditor's reports, London 2015, S. 49–51

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Interview mit Dr. Christine Bortenlänger

Der erweiterte Bestätigungsvermerk aus Sicht von Anleger und Aufsichtsrat

ACI: Sehr geehrte Frau Dr. Bortenlänger, als Teil der EU-Abschlussprüferreform sind im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers insbesondere für börsennotierte Unternehmen künftig besonders wichtige Prüfungssachverhalte, in internationalen Prüfungsstandards auch Key Audit Matters genannt, zu beschreiben. Ziel dieser Neuerung ist es, die Transparenz über die Schwerpunkte der Abschlussprüfung zu verbessern und damit letztlich das Vertrauen in die Verlässlichkeit der geprüften Abschlussinformationen zu erhöhen. Als geschäftsführender Vorstand des Deutschen Aktieninstituts e.V. vertreten Sie seit einer Reihe von Jahren die Interessen der Aktiengesellschaften in Deutschland und von deren Aktionären. Als Mitglied mehrerer Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften kennen Sie ferner das Meinungsbild, das z. B. in einem Audit Committee im Hinblick auf diese neue Form der Bestätigungsvermerke besteht. Hierzu möchten wir Sie gern befragen.

Beginnen wir daher zunächst mit den eigentlichen Adressaten des Testats, also den Aktionären. Was ist nach Ihrer persönlichen Einschätzung die konkrete Erwartungshaltung der Anteilseigner börsennotierter Gesellschaften an die erweiterten Inhalte des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers?

Dr. Christine Bortenlänger: Eine erhöhte Transparenz der Abschlussprüfung und ein gestärktes Vertrauen in geprüfte Jahres- und Konzernabschlüsse sind wichtige, aber abstrakte Ziele, deren tatsächliche Erreichung in der Praxis noch abzuwarten bleibt. Was Aktionäre zunächst interessieren wird, sind konkrete Hintergrundinformationen über die geprüften Abschlüsse, die ihnen und der interessierten Öffentlichkeit insgesamt bislang nicht zur Verfügung standen.

Die EU-Verordnung enthält erfreulicherweise recht konkrete Aussagen dazu, welche Themen der Abschlussprüfer als Teil der Beschreibung der Key Audit Matters im Testat anzugeben hat. Das sind zunächst die wichtigsten Fehlerrisiken, die der Abschlussprüfer anlässlich der Prüfung identifiziert hat. Es ist in der Tat von Interesse für die Aktionäre, wenn sie das Gesamtbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage analysieren, bei welchen Einzelinformationen in einem Abschluss am ehesten Fehler auftreten können. Dies gilt umso mehr, da diese Risikoeinschätzungen vom Abschlussprüfer – und damit per Definition von einer unternehmensunabhängigen Partei – getroffen und berichtet werden.

Von ebensolchem Interesse sind für Aktionäre auch die Prüfungshandlungen, mit denen der Abschlussprüfer diesen Risiken begegnet und sich letztlich vergewissert, dass der Abschluss fehlerfrei ist und uneingeschränkt testiert werden kann. Ich bin gespannt darauf, wie konkret die Abschlussprüfer künftig ihre Vorgehensweise bei der Prüfung der größten Fehlerrisiken im Abschluss beschreiben werden und wie gut es ihnen hierdurch letztlich gelingen wird, unser Vertrauen in die geprüften Abschlussinformationen zu stärken. Standardisierte Textformeln würden nicht der richtige Weg sein – und lediglich zu einer – nicht gewünschten – weiteren Ausdehnung der Informationsmenge führen.

Haben Aktionäre tatsächlich ein Interesse an einem inhaltsreicheren Testat des Abschlussprüfers, oder macht dies ihr Leben angesichts einer stetig wachsenden Informationsflut nicht unnötig kompliziert?

Ich glaube, man sollte beim Stichwort »Informationsflut« durchaus einmal den typischen Umfang eines Konzernabschlusses mit der Länge eines Testats vergleichen. Wenn der Bestätigungsvermerk statt bislang zwei Seiten künftig fünf oder sechs Seiten einnimmt, wird das den Leser nicht schrecken, wenn jener tatsächlich dabei behilflich ist, wichtige Aspekte eines über hundert Seiten umfassenden Abschlusses zu erkennen und besser einschätzen zu können. Unabhängig davon bleibt die Kernaussage eines Bestätigungsvermerks auch künftig recht einfach – ob er nämlich uneingeschränkt oder nur eingeschränkt erteilt wurde, wird man auch weiterhin anhand eines einzigen Absatzes erkennen können, in dem das Prüfungsurteil zusammengefasst ist.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Christine Bortenlänger,
Geschäftsführender Vorstand Deutsches Aktieninstitut e.V. und Mitglied im Aufsichtsrat von Covestro, Osram, SGL Carbon und TÜV Süd.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die demnächst im Bestätigungsvermerk darzustellenden Key Audit Matters der Grundidee nach das Kondensat der wichtigsten Themen darstellt, die ein Abschlussprüfer intern mit dem geprüften Unternehmen, insbesondere mit dem Aufsichtsrat, bespricht. Bei einer Abschlussprüfung werden neben dem Prüfungsurteil zahlreiche weitere interessante Beobachtungen gemacht und Einzelfeststellungen getroffen. Dass die wichtigsten dieser Ergebnisse künftig nicht nur dem geprüften Unternehmen selbst, sondern auch dessen Aktionären mitgeteilt werden, begrüße ich grundsätzlich.

Aus Sicht eines Aufsichtsratsmitglieds ist es mir allerdings gleichermaßen wichtig, dass der Abschlussprüfer die Unternehmensinteressen an der vertraulichen Behandlung sensibler Informationen, die ihm für Zwecke der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, berücksichtigt. Ich möchte daher betonen, dass der Zweck der Key Audit Matters darin besteht, einen Einblick in die Schwerpunkte der Abschlussprüfung und die wichtigsten Überlegungen des Abschlussprüfers zu geben. Es kann also sicher nicht darum gehen, zusätzliche Informationen über die finanzielle Lage des geprüften Unternehmens zu vermitteln. Der Abschlussprüfer hat also künftig in seinem Testat auf die richtige Balance zu achten zwischen den Informationsbedürfnissen der Aktionäre an wichtigen Detailinformationen über die Abschlussprüfung einerseits und den Schutzbedürfnissen der geprüften Aktiengesellschaften im Hinblick auf vertrauliche, unternehmensinterne Informationen andererseits. Zudem – und wie schon betont – kann die Beschreibung der Schwerpunkte der Abschlussprüfung für die Leser des Bestätigungsvermerks aber nur dann Mehrwert bieten, wenn sie auf die Besonderheiten der jeweiligen Prüfung individuell eingeht und nicht anhand standardisierter Textbausteine erfolgt.

Bieten Key Audit Matters aus Sicht der Aktionäre einen geeigneten Kommunikationsweg für eine milde Form der Kritik des Abschlussprüfers am geprüften Abschluss, die unterhalb der Schwelle einer Einschränkung des Testats bleibt?

Nein – gravierende Beanstandungen des Abschlussprüfers müssen offen erkennbar in der dafür vorgesehenen Form erfolgen, also als Einschränkung des Testats. Auf Sachverhalte, die für das Verständnis des geprüften Abschlusses besonders wichtig sind, kann der Abschlussprüfer ferner wie bislang durch einen Hinweis auf entsprechende Angaben im Lagebericht oder Anhang reagieren. Beides ist für einen Aktionär als Leser des Testats klar erkennbar. Es wäre nicht zumutbar für Aktionäre, mögliche Kritik des Wirtschaftsprüfers im Testatsabschnitt zu den Key Audit Matters mühsam und »zwischen den Zeilen« zu suchen. Nur wenn Key Audit Matters vertiefende Hintergrundinformationen für einwandfrei bilanzierte Sachverhalte liefern, kann letztlich das bereits genannte Ziel erreicht werden, das Vertrauen in die Verlässlichkeit geprüfter Abschlussinformationen zu stärken.

Wenn die Ausführungen im Testat über Key Audit Matters im Grunde so positiv sind, gilt dann aus Sicht der Aktionäre der Grundsatz »Je mehr, desto besser«? Dies könnte für Abschlussprüfer eine wichtige Praxisfrage werden, da die EU-Verordnung ihnen ein recht hohes Ermessen bei der Entscheidung einräumt, wie viele Key Audit Matters im Testat beschrieben werden und wie ausführlich dies jeweils geschieht.

Aus Sicht der Aktionäre ist eine fokussierte Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte wertvoller als eine lange Liste mittelwichtiger Themen, aus denen die tatsächlich wichtigsten nicht mehr klar hervorgehen. Daher ist die Einengung der neuen EU-Berichterstattungspflicht auf die Sachverhalte, die im Sinne einer relativen Betrachtung am wichtigsten für die Abschlussprüfung waren, zu begrüßen.

Die Berichterstattungspraxis in Großbritannien, wo bereits seit zwei Jahren ein erweitertes Testat vorgeschrieben ist, hat gezeigt, dass dort bei der Abschlussprüfung eines börsennotierten Unternehmens typischerweise über drei bis fünf Key Audit Matters berichtet wird. Eine derart konzentrierte Darstellung weniger, aber besonders wichtiger Sachverhalte vereinfacht es »

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aktionären, zu erkennen, wie sich die jeweiligen Prüfungsschwerpunkte im Abschluss eines Unternehmens von Jahr zu Jahr ändern. Auch dieser Aspekt würde weniger deutlich, wenn der Abschlussprüfer regelmäßig beispielsweise immer dieselben zwölf Themen hervorhebt.

Der Umfang, mit dem jedes Key Audit Matter beschrieben wird, ist in dieser Hinsicht eine andere Frage. Hier besteht bei den Lesern des Testats aus meiner Sicht die Erwartung, anhand der Ausführungen im Testat zu verstehen, warum der jeweils diskutierte Sachverhalt für das geprüfte Unternehmen einen der wichtigsten Prüfungsschwerpunkte darstellt, also beispielsweise, warum ein bestimmter Aktivposten mit erheblichen Bewertungsrisiken verbunden ist. Und genauso wichtig ist dann die Folgefrage, wie denn der Abschlussprüfer durch seine Prüfungshandlungen mit hinreichender Sicherheit schlussfolgern konnte, dass der geprüfte Abschluss ein uneingeschränktes Testat verdient.

Die EU-Verordnung sieht auch vor, dass im Rahmen der Key Audit Matters relevante Feststellungen des Abschlussprüfers dargestellt werden. Welche Bedeutung haben diese aus Ihrer Sicht, und wie weit kann bzw. soll ein Abschlussprüfer solche Feststellungen zurückhaltend und neutral oder in Form von subjektiven bzw. wertenden Beobachtungen beschreiben?

Hier wird in der Praxis ein gesunder Mittelweg zu empfehlen sein. Die Würdigungen seitens des unabhängigen Abschlussprüfers im Testat sind für Aktionäre besonders wertvolle Informationen. Die »subjektiven« Einschätzungen eines Wirtschaftsprüfers, der seine langjährige, in aller Regel auch branchenspezifische Erfahrung einbringt, sind vor diesem Hintergrund positiv zu sehen. Andererseits kann ich gut verstehen, dass ein Abschlussprüfer es gerade aufgrund seiner Unabhängigkeit sorgfältig vermeiden wird, beispielsweise subjektive Bewertungsentscheidungen des Managements bei großen bilanziellen Schätzwerten durch eigene Aussagen über alternativ vertretbare Wertansätze zu kontrastieren. Hier besteht in der Tat eine klare Grenze zwischen dem Vorstand einer AG, der für die Erstellung des Abschlusses samt aller Bewertungsfragen verantwortlich ist, und dem Abschlussprüfer, der die im Abschluss enthaltenen Informationen zu prüfen hat, ohne an deren Herleitung oder künftigen Fortentwicklung beteiligt zu sein.

In welchem sprachlichen Stil sollten die Ausführungen zu Key Audit Matters gehalten werden? In Form einer gehobenen Fachsprache oder eher in möglichst einfachen Worten?

Hier besteht aufseiten der Aktionäre eine deutliche Präferenz für möglichst einfache und klare Ausführungen. Im Fall des Prüfungsberichts, der an ein mit Spezialisten besetztes Gremium wie den Aufsichtsrat bzw. das Audit Committee gerichtet ist, verlangt das HGB bereits seit jeher vom Abschlussprüfer, »mit der gebotenen Klarheit« zu berichten. Dann kann für die Berichterstattung im Testat nichts anderes gelten. Und hier ist naturgemäß auch daran zu denken, dass bei Aktiengesellschaften, die im Streubesitz gehalten werden, die Mehrzahl der Leser des Testats nicht über ein überdurchschnittliches Fachwissen bei Bilanzierungsfragen oder Fragen der Abschlussprüfung verfügt.

Ich mache mir in dieser Hinsicht aber wenig Sorgen – Abschlussprüfer, die die wichtigsten Prüfungsschwerpunkte mit oberflächlichen Textbausteinen beschreiben oder die aufgrund eines unangemessenen Fachchinesisch von den meisten Lesern ihres eigenen Testats nicht verstanden werden, werden dies recht bald anhand der Reaktionen ihrer Leser merken.

An welche Reaktionen denken Sie hier? Halten Sie es beispielsweise für möglich, dass Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung den Vorstand nach weiteren Details oder Erläuterungen zu einzelnen Key Audit Matters fragen werden?

Ja, selbstverständlich. Wenn Sachverhalte, die im Bestätigungsvermerk diskutiert werden, Folgefragen aufwerfen, die aus Aktionärssicht wichtig sind, dann wird niemand die Aktionäre davon abhalten können, den Vorstand in der Hauptversammlung um weitere Erläuterungen zu diesem Thema zu bitten.

Welche Rolle spielen Key Audit Matters aus Aktionärssicht überhaupt im Hinblick auf die künftige Kommunikation des Vorstands mit der Öffentlichkeit?

Auf den ersten Blick handelt es sich bei den Ausführungen zu Key Audit Matters natürlich ausschließlich um eine Berichterstattung des Abschlussprüfers an die Aktionäre und andere Teile der interessierten Öffentlichkeit. Allerdings sieht die EU-Verordnung vor, dass die Beschreibung jedes Key Audit Matters auch einen Verweis auf relevante Angaben im Anhang des geprüften Abschlusses enthält, und für die dortigen Erläuterungen ist nun einmal der Vorstand verantwortlich. Ein Aktionär hat über diese Verweise also die Möglichkeit, zu vergleichen, welche Auskünfte und Erläuterungen der Vorstand im Anhang zu der bilanziellen Behandlung der vom Abschlussprüfer als besonders wichtig angesehenen Prüfungssachverhalte gibt.

Ein weiterer interessanter Aspekt Ihrer Frage betrifft die unterschiedliche zeitliche Blickweise des Abschlussprüfers und der Aktionäre. Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung in erster Linie die Frage vor Augen, ob der Abschluss für das letzte, also bereits vergangene Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen fehlerfrei war, und beschreibt in diesem Kontext demnächst im

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

»Der Abschlussprüfer hat also künftig in seinem Testat auf die richtige Balance zu achten zwischen den Informationsbedürfnissen der Aktionäre an wichtigen Detailinformationen über die Abschlussprüfung einerseits und den Schutzbedürfnissen der geprüften Aktiengesellschaften im Hinblick auf vertrauliche, unternehmensinterne Informationen andererseits.«

Testat auch die bedeutsamsten Fehlerrisiken. Den Aktionär interessiert demgegenüber in erster Linie die Zukunft – und damit z. B. die Frage, wie eigentlich ausgeschlossen werden kann, dass angesichts dieser Fehlerrisiken auch künftig keine wesentlichen Fehler auftreten. Hier bin ich gespannt, wie der Vorstand auf diese Informationsbedürfnisse reagiert. Ich denke, dass die Verantwortung des Vorstands für vorbeugende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einrichtung oder Verbesserung wirksamer interner Kontrollen, für die als Key Audit Matters angesprochenen Themenbereiche künftig eine größere Rolle in der Kommunikation des Vorstands mit den Aktionären spielt.

Gilt Gleiches im Hinblick auf den Aufsichtsrat?

Oh ja, für den Aufsichtsrat sind die Key Audit Matters gleich doppelt relevant. Aufgrund seiner eigenen Prüfungspflicht für den Abschluss hat der Aufsichtsrat dasselbe Interesse wie der Vorstand daran, dass auch künftige Abschlüsse fehlerfrei sind und hierfür relevante interne Kontrollen bestehen. Daneben hat der Aufsichtsrat aber auch eine eigene Verpflichtung, sich mit der Qualität der Abschlussprüfung zu befassen und hierüber auch an die Aktionäre zu berichten. Es ist daher kaum vorstellbar, dass der Aufsichtsrat bei dieser Berichterstattung gar nicht auf diejenigen Themen eingeht, die der Abschlussprüfer als wichtigste Fehlerrisiken identifiziert hat. Ferner ist der Aufsichtsrat – aufgrund seiner Befassung mit der Abschlussprüfung – aufseiten des Unternehmens auch am besten in der Lage, sich ein Bild von der Angemessenheit der Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers zu machen, die ebenfalls als Teil der Key Audit Matters beschrieben werden, und über gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen seitens des Unternehmens selbst zu befinden.

Bei den meisten in Deutschland börsennotierten Unternehmen gilt erst ab dem Geschäftsjahr 2017 die Verpflichtung, Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk zu beschreiben. Würden Sie es begrüßen, wenn einzelne Unternehmen ihren Abschlussprüfer beauftragten, die neue Berichterstattung über Key Audit Matters im Testat freiwillig vorzeitig anzuwenden?

Ja, warum eigentlich nicht. Andere Länder sind hier Vorreiter, wie z. B. Großbritannien oder die Niederlande, wo sich aufgrund nationaler Vorschriften bereits eine gut funktionierende Praxis der Berichterstattung über Key Audit Matters etabliert hat. Allerdings ist es wichtig hervorzuheben, dass dies in der Tat eine freiwillige Entscheidung bleiben muss, die im Einzelfall nach unternehmensindividuellen Umständen getroffen werden kann. Wenn die wichtigsten Wettbewerber eines Unternehmens bereits ein Testat nach dem neuen Format erhalten, kann es durchaus auch für ein deutsches Unternehmen sinnvoll sein, den Abschlussprüfer mit einer entsprechenden Berichterstattung zu beauftragen. Ist demgegenüber beispielsweise in Kürze ein Wechsel des Abschlussprüfers vorgesehen, oder steht das zu prüfende Unternehmen selbst vor einer grundlegenden Umstrukturierung, so ist es in aller Regel sachgerechter, von einer freiwilligen vorzeitigen Verwendung des neuen Testats abzusehen.

Halten Sie eine Ausdehnung der Berichterstattung über Key Audit Matters auf mittelständische Gesellschaften, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der EU-Verordnung sind, für sinnvoll?

Um offen zu sein, überhaupt nicht. Mittelständische Unternehmen leiden besonders unter der seit Jahren stetig anschwellenden Regulierungsflut.

Aktionäre börsennotierter Gesellschaften haben trotz ihrer Stellung als Unternehmenseigentümer keinen Zugriff auf unternehmensinterne Informationen. Daher ist eine erweiterte Information seitens des Wirtschaftsprüfers für diese besonders wertvoll. Bei Gesellschaftern bzw. Eigentümern mittelständischer Unternehmen gibt es hingegen ein mit Aktionären vergleichbares Informationsbedürfnis nicht, da sie in der Regel unmittelbar Zugang zu unternehmensinternen Informationen haben. Eine Berichterstattung über Key Audit Matters hätte für solche Leser keinen wirklichen Informationsnutzen und sollte folgerichtig nicht vorgeschrieben werden. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Marc Tüngler

Kleine Änderung mit großer Wirkung – »neuer« Bestätigungsvermerk verändert die Kommunikation deutlich!

Marc Tüngler ist Hauptgeschäftsführer Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sowie Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten.

Die EU-Abschlussprüferreform wird die Kommunikation mit den Investoren und die Transparenz in Bezug auf die Abschlussprüfung zukünftig deutlich verändern. So wird in einigen Abschlüssen im Jahr 2017 und dann flächendeckend bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen im Jahr 2018 den Stakeholdern erstmalig im Rahmen eines erweiterten Bestätigungsvermerks offenbart, welche Schwerpunkte der Abschlussprüfer bei seinem Wirken gesetzt hat. Damit wird der Bestätigungsvermerk und damit auch der Abschlussprüfer selbst für die Investoren in seiner Wahrnehmung und Wichtigkeit deutlich erhöht. War bisher nur innerhalb des Unternehmens bekannt, wie der Prüfer agiert, wo es Probleme gab, welche Schwerpunkte er gesetzt oder auferlegt bekommen hat und welche Bereiche auf der Watchlist für das nächste Jahr stehen, wird dies zukünftig mehr oder weniger der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Damit kommt den Wirtschaftsprüfern in unserem Enforcement-System – bestehend aus Aufsichtsrat, Aktionären, Prüfstelle für Rechnungslegung und eben den Prüfern – eine Rolle zu, an die sich die beteiligten Adressen sicher erst einmal gewöhnen müssen.

Im Kern nichts Neues

Dabei sollte der erweiterte Bestätigungsvermerk an der Arbeit des Wirtschaftsprüfers oder aber an seinem Zusammenspiel mit Aufsichtsrat, Prüfungsausschuss sowie Vorstand im Kern eigentlich nichts ändern. Vielmehr geht es alleine um die Transparenz der Prüfungsschwerpunkte, die Darstellung von gewissen Risikosituationen und wie diese zur Befriedigung des Wirtschaftsprüfers so gelöst wurden, dass ein (hoffentlich) uneingeschränktes Testat erteilt werden konnte. Insofern wirkt also der zukünftig erweiterte Bestätigungsvermerk nicht unmittelbar auf die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und auch nicht auf das Wirken von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss im Zusammenspiel mit den Prüfern. Denn schon heute sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass mindestens der Prüfungsausschuss über die wesentlichen Vorkommnisse und Risikopositionen, die im Rahmen der Prüfung behandelt wurden, informiert wird und diese diskutiert. Es ist auch kein Indiz besonders hochkarätiger Aufsichtsratsarbeit, wenn derartige Fragen in der Sitzung, in dem der Abschluss behandelt wird, ausdrücklich gestellt werden. Vielmehr sollte das auch schon heute Normalität sein. Insgesamt sollte sich also nach innen eher wenig ändern.

Allerdings dürfte es doch zu einer deutlichen Schärfung der Sinne bei allen Beteiligten kommen, sich noch dezidierter mit den risikobehafteten Bilanzpositionen auseinanderzusetzen.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wirkliche Veränderungen nur nach außen

Die wirkliche Veränderung durch den neuen Bestätigungsvermerk ergibt sich somit also eher nach außen – in erster Linie gegenüber den Investoren. Selbstverständlich ist mit einem Mehr an Informationen in dem Bestätigungsvermerk auch ein deutlicher Mehrwert für die Eigentümer verbunden. Daran ändert auch nichts, dass an verschiedener Stelle darüber diskutiert wird, ob denn der Abschlussprüfer überhaupt die richtige Person sein kann, um mit dem Kapitalmarkt zu kommunizieren und über seine Prüfung näher zu berichten. Jegliche dahin gehende Schlachten sind geschlagen. Der erweiterte Bestätigungsvermerk wird mit all seinen Konsequenzen kommen.

Außenwirkung nicht zu unterschätzen

Viel bedeutender wird daher sein, wie die Investoren auf die neuen, erweiterten Informationen in den zukünftigen Bestätigungsvermerken reagieren werden.

Schon heute ist es nicht mehr nur der Brief an die Aktionäre und der Lagebericht, der als wesentliche Informationsquelle herangezogen wird. Es sind vielmehr ganz andere Angaben, die ein besonderes und in den meisten Fällen auch deutlich interessanteres Licht auf eine Gesellschaft und deren Corporate Governance werfen. Zu denken ist dabei zunächst an den Bericht des Aufsichtsrats, der in den letzten Jahren deutlich an Aufmerksamkeit gewonnen hat. Insbesondere hier wird der erweiterte Bestätigungsvermerk nochmals zu einer erhöhten Qualität führen. Denn so wird es selbstverständlich (auch) der Aufsichtsrat sein, der gegenüber den Aktionären in seinem Bericht ausgiebig zu erläutern hat, wie er die sensiblen Themen mit dem Abschlussprüfer diskutiert hat, die dann als »Schwerpunkte« im Bestätigungsvermerk wiederzufinden sind. Als natürlicher Reflex wird also der erweiterte Bestätigungsvermerk zwangsläufig zu einer Qualitätssteigerung auch in den Aufsichtsratsberichten führen (müssen).

Kommunikation anpassen

Zugleich sollten aber auch die Vorstände sowie die Investor Relations-Abteilungen deutlich mehr Wert darauf legen, in der laufenden Kommunikation wie auch im Geschäftsbericht, die aus dem erweiterten Bestätigungsvermerk resultierenden Fragen für die Investoren zu antizipieren und vorab einer Erläuterung zuzuführen. Damit werden insgesamt die Facetten der Rechnungslegung, das rechnungslegungsbezogene Risiko sowie Risikomanagement bei den Eigentümern zukünftig eine noch deutlich höhere Aufmerksamkeit erhalten.

Dies allerdings ist nicht als Mahnung zu verstehen, sondern wird eher das gesamte System aufwerten. Dies sollte zudem bei den Wirtschaftsprüfern durchaus auf Gefallen stoßen, selbst wenn sich dort natürlich mit dem erweiterten Testat eine neue Flanke in Sachen Haftung auftut.

Diskussionen auf der Hauptversammlung

Interessant wird zu beobachten sein, welche Rolle die erweiterten Bestätigungsvermerke in den Hauptversammlungen spielen werden. Zunächst dienen die Hinweise des Wirtschaftsprüfers natürlich als Steilvorlage für die Fragesteller. Wirklich interessant wird es dann, wenn den Wirtschaftsprüfern Fragen gestellt werden, diesen selbst aber kein Rederecht zusteht. Hier werden wir achtsam sein müssen, dass nicht auch das Gefüge von Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat durch den erweiterten Bestätigungsvermerk noch weiter belastet wird. So hat die EU-Richtlinie zwar ausdrücklich darauf verzichtet, vorzugeben, dass der Wirtschaftsprüfer sein Testat und die entsprechenden Prüfungsschwerpunkte in der Hauptversammlung selbst vorträgt. Diskutiert wird die Rolle des Abschlussprüfers in der Hauptversammlung aber schon durchaus länger.

Zusammenfassung

Der erweiterte Bestätigungsvermerk wird deutliche Wirkung auf die Kommunikation von Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber den Stakeholdern und vor allen Dingen den Investoren haben. In den Hauptversammlungen war es schon immer üblich, auch nach den Schwerpunkten der Prüfung und eventuellen Unstimmigkeiten zu fragen. Antworten darauf hat man aber in den seltensten Fällen wirklich erhalten. Hier wurde nun Abhilfe geschaffen.

Bei aller Sorge um die mögliche weitere Verschiebung der Zuständigkeiten von Vorstand, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer in unserem Corporate Governance-System gibt es aber keinen Grund, verstärkt beunruhigt zu sein. Eigentlich ist schon heute alles das, was zukünftig in dem erweiterten Bestätigungsvermerk steht, gelebte und damit normale Praxis in den Unternehmen.

Wer den erweiterten Bestätigungsvermerk deswegen negativ wertet, da er auch mit möglicherweise erhöhten Haftungsrisiken einhergeht, den kann man beruhigen. Gerade der erweiterte Bestätigungsvermerk wird für den Aufsichtsrat mittelbar wohl eher haftungsmindernd wirken. Denn selbst da, wo der Aufsichtsrat bisher nicht genügend Aufmerksamkeit auf die rechnungslegungsbezogenen Probleme und Risiken gelegt haben könnte, wird er zukünftig »zum Jagen getragen«. So wird aus der vermeintlichen Not eine Tugend. **«**

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Interview mit Dame Alison Carnwath, London, 26.10.2015

Erfahrungen aus dem Vereinigten Königreich

Dame Alison Carnwath

Die Standards für Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers für Großbritannien wurden vom Financial Reporting Council (FRC) u. a. dahin gehend geändert, dass der Abschlussprüfer »wichtige Prüfungssachverhalte« (Key Audit Matters – KAM) für Berichtszeiträume ab dem 1.10.2012 berichten muss. Der Begriff »wichtige Prüfungssachverhalte« bezieht sich auf die wichtigsten Risiken für wesentliche Fehler und wie diesen bei der Durchführung der Prüfung begegnet wurde. In einer im März 2015 vom FRC veröffentlichten Studie wurde festgestellt, dass vielfach von den Prüfern zusätzlich zu den gemeldeten KAM auch Prüfungsergebnisse (»Findings«) dieser Sachverhalte angegeben wurden.

Ganz ähnliche Prüfungsanforderungen werden in der EU für Unternehmen von öffentlichem Interesse für Zeiträume ab dem 17.6.2016 in Kraft treten. Sie sind Ausdruck der Änderungen der International Standards on Auditing, die für Zeiträume gelten, die am oder nach dem 15.12.2016 enden.

Die Änderungen sollen dazu dienen, die Prüfung selbst transparenter zu machen und mehr unternehmensspezifische Informationen zu geben, um die Bestätigungsvermerke der Prüfer für die Adressaten aussagekräftiger zu gestalten.

Dame Alison Carnwath, Vorsitzende des Prüfungsausschusses der BASF SE und unabhängige Vorsitzende des Board of Directors bei Land Securities, dem größten Immobilien-Investment-Fonds Großbritanniens und FTSE 100-Unternehmen, wurde gefragt, welche Erfahrungen sie mit den erweiterten Vermerken der Abschlussprüfer gemacht hat und welche Erwartungen sie damit verbindet. Das Interview wurde von KPMG-Partner Wienand Schruff geführt.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wienand Schruff: Was halten Sie persönlich davon, dass Abschlussprüfer erstmals öffentlich Einblick in ihre Risikoeinschätzung, ihre Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse geben?

Dame Alison Carnwath: Ich glaube, es ist gut, den Schleier etwas zu lüften, damit die Menschen die Vorgehensweise der Abschlussprüfer besser verstehen können. Wahrscheinlich werden die Abschlussprüfer keine anderen oder zusätzlichen Risiken angeben als der Finanzvorstand. Die Erfahrungen im Vereinigten Königreich zeigen, dass von Abschlussprüfern durchschnittlich fünf Risiken gemeldet werden. Aber ich glaube nicht, dass von den Prüfern Risiken gemeldet werden, die über die vom Finanzvorstand genannten Informationen hinausgehen. Wirklich neu und informativ sind die Informationen dazu, wie die Prüfer mit diesen Risiken umgegangen sind.

Als Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses hat man all diese Informationen. Schon früher wurden diese Themen mit dem Prüfungsausschuss erörtert. Aktionären waren diese Informationen bisher jedoch nicht bekannt. Ich hoffe, die Arbeit der Abschlussprüfer kann den Aktionären auf verständliche, nicht allzu technische Weise, beschrieben werden. Es kommt auf die Art und Weise an, wie der Ablauf einer Abschlussprüfung von den Prüfern vermittelt wird.

In Großbritannien wird aktuell darüber diskutiert, ob die Hauptrisiken auch in Pressemitteilungen des Unternehmens angegeben werden sollten. Dahinter steht die Überlegung, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, was die Prüfer als Hauptrisiko eingeschätzt haben. Vorerst hat man sich dagegen entschieden, weil man davon ausgeht, dass die meisten Aktionäre sich nicht für diese Details interessieren.

Im Vereinigten Königreich enthielten einige Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern auch Ergebnisse ihrer Tätigkeit mit wertenden und subjektiven Anmerkungen des Lead-Partners der Prüfungsgesellschaft. Halten Sie das für sinnvoll? Sollten die Abschlussprüfer verpflichtet werden, ihre Ergebnisse mitzuteilen?

Nicht alle (Prüfer von) Gesellschaften im Vereinigten Königreich sind so weit gegangen – jedenfalls bisher. Die Gesellschaft, die ich am besten kenne, hat zum Beispiel keine wertenden Kommentare der Prüfer im Bestätigungsvermerk erhalten, obwohl in den vergangenen zwei Jahren die neuen Regeln angewendet wurden.

Sollte das obligatorisch werden?

Hier sollten wir sehr vorsichtig vorgehen. Zunächst ist es die Aufgabe der Board-Mitglieder, die Risiken und »

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kontrollen zu bewerten. Sie profitieren davon, dass die Jahresabschlüsse geprüft wurden. Und im Verlauf der Jahre sind die Prüfungshandlungen immer effektiver geworden, sodass die Prüfer heute einen besseren »Diagnoseansatz« haben.

Die Kommentare seitens der Prüfer, die ich gesehen habe, enthielten nicht wirklich zusätzliche Informationen, z. B. wenn bezüglich der schwierigsten Bewertungsfragen bestätigt wurde, dass »alles im Rahmen« war. Wenn die Bewertung nicht im Rahmen des Zulässigen liegt und die Auswirkung wesentlich ist, muss der Prüfer ohnehin seinen Bestätigungsvermerk einschränken.

Wenn der Prüfer allerdings in den Bereichen, die zu den wichtigsten Fehlerrisiken gehören, Schwächen bei den internen Kontrollen aufgedeckt hat, sollte er im Bestätigungsvermerk berichten. Wenn interne Kontrollen unwirksam sind, vor allen Dingen in Fällen, in denen sie einen wesentlichen Unterschied machen würden, sollten meiner Meinung nach die Aktionäre davon erfahren! Vor allem, wenn der Abschlussprüfer davon ausgeht, dass eine Lösung nicht innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

»Lange Zeit war die Bestätigung des Prüfers, dass die Bilanzen einen »true and fair view« vermitteln, eine mysteriöse Sache, weil Berufsfremde nicht wirklich verstehen konnten, wie der Prüfer zu seinem Ergebnis gekommen ist. Die neuen erweiterten Bestätigungsvermerke zeigen auf transparentere Weise, wie das Ergebnis zustande gekommen ist.«

Prüfungssachverhalte, die höchstwahrscheinlich für die Berichterstattung als KAM in Betracht kommen, werden mit dem Prüfungsausschuss besprochen. Welche Erfahrungen und Erwartungen haben Sie in Bezug auf den Zeitpunkt und die Häufigkeit dieser Besprechungen im Verlauf der Prüfung?

Nach meiner Erfahrung werden diese Risiken im Vereinigten Königreich mit dem Prüfungsausschuss in drei Runden besprochen: erstens mit dem Finanzvorstand, zweitens mit der Innenrevision und drittens mit dem externen Prüfer.

In den meisten Fällen stimmt die Bewertung des externen Prüfers mit der Bewertung des Managements überein.

Der Finanzvorstand spricht in der Regel etwas allgemeiner über geschäftliche Dinge und Risiken. Innenrevision und das Risk Management-Team berichten von ihren Gegenmaßnahmen. Externe Prüfer untersuchen diese intern identifizierten Risiken zunächst und bilden sich dann ihre eigene Meinung über diese Risiken und die Gegenmaßnahmen. In Großbritannien würden wir uns als Prüfungsausschuss also nicht allein auf die Risikobewertungen des Prüfers verlassen.

Zu gegebener Zeit erörtern wir im Ausschuss etwaige aufkommende geschäftliche Risiken und wie sie sich auf die Bilanzierung auswirken könnten. Bei Land Securities betrifft das größte Risiko natürlich die Bewertung von Liegenschaften. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bespricht dann einzeln mit den Gutachtern etwaige Bewertungsprobleme. Anschließend findet eine Sitzung mit dem Prüfer und dem Gutachter statt. Der Prüfer schildert dem Prüfungsausschuss, wie er die Prüfung der Bewertung durchgeführt hat.

Hier im Vereinigten Königreich, wo wir das Board-Modell haben, sind die »non-executive Directors« in der Regel stärker in die geschäftlichen Fragen eingebunden als in Deutschland, wo Sie die Aufgabentrennung von Vorstand und Aufsichtsrat haben und der Aufsichtsrat auf die Überwachung begrenzt ist.

In einigen Fällen können KAM sich auf Sachverhalte beziehen, die das Management nicht über den Vermerk des Abschlussprüfers öffentlich werden lassen will, z. B. Steuerfragen in Bezug auf internationale Verrechnungspreise. Wie können solche kontroversen Dinge gelöst werden?

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Das ist gerade ein sehr heißes Eisen. Nehmen wir z. B. Steuerfragen zu Verrechnungspreisen: Meinungsunterschiede sollten zwischen dem Finanzvorstand und dem Prüfer ausgeräumt worden sein, und der Finanzvorstand sollte in seinem Bericht darauf hingewiesen haben, dass er diese Steuerfragen in Bezug auf alle Länder untersucht, in denen das Unternehmen mit Tochtergesellschaften tätig ist. Das ist ein Hinweis darauf, dass es womöglich größere Probleme geben könnte. Wenn diese sensiblen Themen bereits vom Finanzvorstand angesprochen wurden, ist es für den Prüfer sehr viel einfacher, darüber auch im Bestätigungsvermerk zu berichten.

Ich sehe allerdings eine Problematik darin, dass jedes vom Prüfer berichtete Risiko automatisch in den Augen der Aktionäre und der Öffentlichkeit eine überhöhte Bedeutung erlangt. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzvorstand und dem Prüfer sollten meines Erachtens vor der Formulierung des Bestätigungsvermerks ausgeräumt worden sein.

Würde sich der Prüfungsausschuss in seinem Bericht an die Aktionäre dazu äußern, welche Prüfungshandlungen der Prüfer als Reaktion auf die wichtigsten Fehlerrisiken ergriffen hat (d. h. wie zufrieden der Prüfungsausschuss mit der Tätigkeit des Prüfers ist)?

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schreibt einen Bericht an die Aktionäre, aber ich glaube nicht, dass es seine Aufgabe ist, die Arbeit der Prüfer zu kommentieren.

Rechnen Sie damit, dass die Aktionäre auf der Jahreshauptversammlung bestimmte Fragen zu den wichtigsten Risiken und den Reaktionen des Prüfers stellen werden?

Diese Erfahrung habe ich bisher nicht gemacht. Die Aktionäre stellen womöglich einige Fragen zu Bilanzierungsdetails. In der Regel werden diese Fragen von mir (der Vorsitzenden) oder vom Finanzvorstand beantwortet; in seltenen Fällen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ich würde dem Prüfer nicht das Wort erteilen und ich glaube nicht, dass Prüfer bereit sind, auf der Hauptversammlung das Wort zu ergreifen. Es ist unsere Aufgabe (die des Boards), vor den Aktionären einen Bericht abzugeben und entsprechende Fragen zu beantworten.

Auch halte ich die Hauptversammlung nicht für den geeigneten Ort für eine Diskussion zwischen Aktionären und Prüfern. Bei Sitzungen mit institutionellen Investoren (Governance Meetings) kann es vorkommen, dass dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fragen zu aktuell berichteten Problemen und Lösungen gestellt werden. Mir sind aber keine Fälle bekannt, in denen Prüfer gebeten wurden, an solchen Sitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte in der Lage sein, alle diesbezüglichen Fragen zu beantworten und die Jahresabschlüsse und Abschlussprüfungen zu rechtfertigen. Ich erwarte vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dass er ausreichend vorbereitet ist, um Detailfragen beantworten zu können.

Werden erweiterte Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers dank der Berichterstattung über KAM letztendlich zu einer größeren Wertschätzung der Arbeit der Prüfer führen?

Lange Zeit war die Bestätigung des Prüfers, dass die Bilanzen einen »true and fair view« vermitteln, eine mysteriöse Sache, weil Berufsfremde nicht wirklich verstehen konnten, wie der Prüfer zu seinem Ergebnis gekommen ist. Die neuen erweiterten Bestätigungsvermerke zeigen auf transparentere Weise, wie das Ergebnis zustande gekommen ist.

Die neue Form der Bestätigungsvermerke wird die Beziehung zwischen den beteiligten Parteien, also dem Finanzvorstand, dem Prüfungsausschuss und dem Prüfer, definitiv intensivieren. Letztendlich werden wir dadurch mehr Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Bilanzen und Bestätigungsvermerke gewinnen.

Dame Alison, vielen Dank für dieses Gespräch. **«**

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Joachim Hennrichs ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Gesellschaftsrecht Universität zu Köln.

Prof. Dr. Joachim Hennrichs

Einheitlicher Bestätigungsvermerk für alle? – Plädoyer für einen differenzierten Ansatz

Status quo: Bestätigungsvermerk als ternäre Beurteilung

Der Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB ist derzeit eher eine gleichsam ternäre Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des geprüften Unternehmens. Er bestätigt lediglich das Ergebnis der Prüfung: Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk [im Folgenden kurz: BV], § 322 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 HGB); oder: Es haben sich zwar Einwendungen ergeben, die aber nicht so schwerwiegend sind, so dass der Abschluss immerhin noch ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (eingeschränkter BV, § 322 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 HGB); oder: Die Prüfung hat zu schwerwiegenden Einwendungen geführt oder der Abschlussprüfer war nicht einmal in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben (Versagung des BV, § 322 Abs. 2 Nr. 3, 3, Abs. 4, 5 HGB). Zwar ist schon bisher auf etwaige Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen (§ 322 Abs. 2 Satz 3 HGB). Auch hat der BV bereits jetzt Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB). Schließlich sind auch schon bisher zusätzliche Hinweise im BV zulässig (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB). Dennoch: Im Kern ist der bisherige BV ein formalisiertes Ja-Nein-Zeugnis. Unternehmensindividuelle Aussagen finden sich meist nicht im externen BV (sondern im grundsätzlich intern bleibenden Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB, siehe allerdings auch § 321a HGB).

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

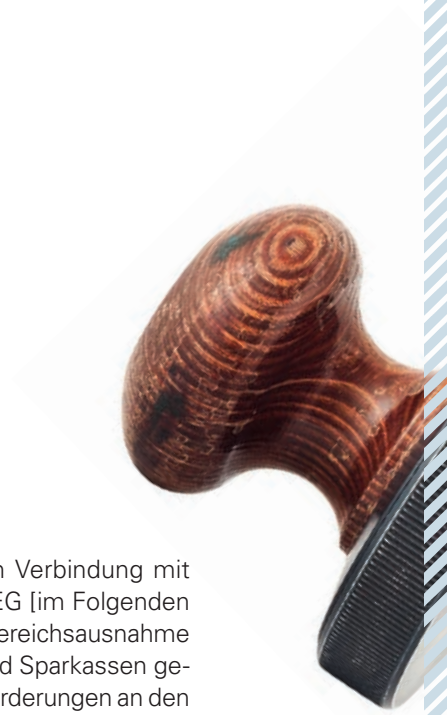

Erweiterter Bestätigungsvermerk für Public Interest Entities gemäß EU-Verordnung Nr. 537/2014

Diese bisherige Aufteilung in (1) standardisierter BV für die externe Kommunikation und (2) individualisierter, ausführlicher Prüfungsbericht für die *interne* Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat (vgl. § 321 Abs. 5 HGB, ferner § 171 Abs. 1 Satz 2, 3 AktG) war vom Gesetzgeber wohl bedacht und gewollt. Sie kann allerdings zu Informationsasymmetrien zwischen (aktuellen oder potenziellen) Aktionären und Aufsichtsrat führen. Um das Vertrauen der externen Abschlussadressaten in die Abschlüsse zu erhöhen, sieht Art. 10 der neuen EU-Verordnung Nr. 537/2014 vom 16.4.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Folgenden kurz: EU-VO) für den BV zur Prüfung von Public Interest Entities (PIEs) besondere zusätzliche Anforderungen vor.

Zu den Mindestbestandteilen eines BV bei diesen PIEs gehören hiernach künftig insbesondere

- Angaben zur gesamten ununterbrochenen Mandatsdauer des Abschlussprüfers (Art. 10 Abs. 2 Buchst. b EU-VO; dies korrespondiert mit den neuen Rotationspflichten),
- eine Erklärung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht wurden und dass die Unabhängigkeit gewahrt wurde (Art. 10 Abs. 2 Buchst. f EU-VO; dies korrespondiert mit den neuen Vorschriften zu verbotenen Nichtprüfungsleistungen) und vor allem
- eine *unternehmensindividuelle Beschreibung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte* (*»Key Audit Matters«* oder KAMs, Art. 10 Abs. 2 Buchst. c EU-VO).

Die EU-VO gilt explizit und gewollt nur für PIEs, das sind im Wesentlichen kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (Art. 1, 2 Abs. 1 Buchst. b, Art. 3 EU-VO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 13 EU-Richtlinie 2006/43/EG [im Folgenden kurz: EU-RL]; vgl. auch die partielle Bereichsausnahme für bestimmte Genossenschaften und Sparkassen gemäß Art. 2 Abs. 3, 3 EU-VO). Die Anforderungen an den BV für alle anderen Unternehmen (Non-PIEs) sind in Art. 28 EU-RL in Verbindung mit Art. 51a Richtlinie 78/660/EWG normiert (umgesetzt im gegenwärtigen § 322 HGB).

Besonders die unternehmensindividuelle Beschreibung der KAMs im BV bei PIEs wird für neue Auslegungs- und Anwendungsfragen sorgen. Was sind KAMs im Allgemeinen und im unternehmensindividuellen Fall? Im Allgemeinen werden hierbei z. B. Impairment of Assets, Taxes, Goodwill Impairment, Revenue Recognition, Provisions (inkl. Legal Provisions), Acquisitions/Investments sowie Financial Instruments genannt. Das sind erfahrungsgemäß auch die Prüfungsfelder, bei denen die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung Schwerpunkte setzt. Aber ist über all diese KAMs stets auch im BV zu berichten? Oder nur über einzelne? Wenn ja, über welche?

Die Auswahl obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Es erfordert jedoch keine Prophetie, um vorherzusagen, dass es über die Auswahl der KAMs und über die konkrete Berichterstattung dazu im BV Diskussionen mit dem Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss) und auch unternehmensintern mit dem Vorstand geben wird. Auch dürfte neues Diskussions- und Streitpotenzial auf den Hauptversammlungen drohen. Es fragt sich, ob diese Berichterstattung nicht vielleicht doch im internen Prüfungsbericht besser aufgehoben gewesen wäre als im BV. Man wird die weitere Entwicklung abwarten und beobachten müssen.

Referentenentwurf AReG: erweiterter Bestätigungsvermerk auch für Non-PIEs

Die EU-VO gilt, wie ausgeführt, unmittelbar nur für PIEs. Im Zuge der Umsetzung der Abschlussprüferreform in das deutsche Recht sieht § 322a HGB-Entwurf in der »

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fassung des Referentenentwurfs eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (im Folgenden kurz: RefE AReG) nun allerdings vor, dass der erweiterte BV für *alle* gesetzlichen Abschlussprüfungen *einheitlich* gelten soll. Das Credo lautet also: einheitlicher BV für *alle* Unternehmen. One fits all! Begründet wird dies damit, es solle an dem »Leitsatz (!) eines für alle Abschlussprüfungen einheitlichen Bestätigungsvermerks festgehalten« werden. Die Einheitlichkeit des BV diene »der Vergleichbarkeit von Prüfungsergebnissen und durch die gewonnene Transparenz der Stärkung des Vertrauens der Adressaten in die Arbeit der Abschlussprüfer«. Man kann auch formulieren: *An audit is an audit!*

Plädoyer für eine differenzierte Regelung

Die in § 322a HGB-E vorgesehene Neuregelung ist rechtspolitisch abzulehnen:

Zunächst ist mehr technisch darauf hinzuweisen, dass bestimmte Angaben, die Art. 10 EU-VO für den BV von PIEs vorsieht und die in § 322a HGB-E auf den BV bei Non-PIEs erstreckt werden sollen, nicht ohne Weiteres für Non-PIEs passen. Beispielsweise sind Angaben zur bisherigen Mandatsdauer sowie zur Erbringung von bestimmten verbotenen Nichtprüfungsleistungen für Non-PIEs systemfremd, da weder der europäische noch der nationale Gesetzgeber für Non-PIEs eine höchstzulässige Mandatsdauer vorsieht oder eine Verbotsliste für Nichtprüfungsleistungen aufstellt.

Abgesehen von diesem mehr handwerklichen Mangel, der im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch behoben werden könnte, ist die vorgesehene Einheitlichkeit des BV und damit die Erstreckung der für PIEs gemäß Art. 10 Abs. 2 EU-VO geltenden Erweiterungen zulasten aller Unternehmen auch aus Sachgründen abzulehnen. Der erweiterte BV ist, wie ausgeführt, EU-rechtlich nur für PIEs vorgeschrieben. Auf weiter gehende Regulierung hat der Unionsgesetzgeber bewusst verzichtet. Der deutsche Gesetzgeber praktiziert ansonsten grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Umsetzung europäischer Vorgaben (jüngst noch einmal deutlich bei der Umsetzung der neuen Bilanzrichtlinie durch das BilRUG). Hinter dieser Beschränkung steht die rechtspolitisch kluge Entscheidung, Überregulierungen und unnötige Belastungen für die Wirtschaft nach Möglichkeit zu vermeiden. Warum der Gesetzgeber beim BV von dieser bewährten Maxime abweichen will, ist nicht erklärlich.

Der Gesichtspunkt »an audit is an audit« trägt die Erstreckung der für PIEs geltenden Anforderungen auf Non-PIEs nicht. Eine nach einheitlichen Maßstäben vorgenommene Prüfung erfordert ja nicht zwingend auch einen einheitlichen BV. Prüfung und Berichterstattung über das Prüfungsergebnis sind zu unterscheiden.

Bei Non-PIEs besteht kein Bedürfnis für einen erweiterten BV. Der erweiterte BV ist ein Instrument zur Information der *externen* Stakeholder. Non-PIEs finanzieren sich aber nicht über den Kapitalmarkt, sondern im Wesentlichen über Bankkredite, Gesellschafterkapital oder besonders vereinbartes Mezzaninkapital. Diesen wesentlichen externen Stakeholdern stehen auf einzelvertraglicher, gesellschafts- oder bankaufsichtsrechtlicher Grundlage aber bereits ausreichende Informationsinstrumente zur Verfügung.

Für die *interne* Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan ist ohnehin der Prüfungsbericht das richtige Instrument. Namentlich die sog. KAMs sind ja auch bereits heute Teil der Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und geprüftem Unternehmen bzw. dem Aufsichtsorgan des Unternehmens. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Prüfungsplanung und der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, bei der Prüfungsdurchführung und bei den Diskussionen der Ergebnisse der Abschlussprüfung im Aufsichtsrat. Dort, also zur intensiven und vertrauensvollen Diskussion der Abschlussprüfung mit dem Aufsichtsrat, gehören die KAMs auch hin.

Fordert man dagegen eine *externe* Kommunikation der KAMs auch im BV für Non-PIEs, belastet man die Unternehmen mit weiterem Konfliktpotenzial und mit möglicherweise beträchtlichen zusätzlichen Kosten. Der erweiterte BV ist nämlich wahrscheinlich ein »teurer Spaß«. Der RefE AReG konstatiert selbst, dass hierdurch »periodischer Erfüllungsaufwand« entsteht, der mit 1,1 Millionen EUR p. a. beziffert wird. Diese Schätzung dürfte sehr optimistisch sein. Aus der Praxis ist zu vernehmen, dass die Formulierung der Aussagen zu den KAMs im künftig erweiterten BV beträchtliche zusätzliche Stundenhonorare auslösen dürfte. Den dadurch ausgelösten Mehrkosten steht, wie ausgeführt, kein überzeugender zusätzlicher Nutzen gegenüber.

Der Gesetzgeber sollte deshalb auch bei der Umsetzung der Abschlussprüferreform seinem bewährten Ansatz folgen und die EU-Vorgaben so übernehmen, wie es EU-rechtlich geboten ist. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Torsten Utecht, Diplom-Volkswirt, Diplom-Kaufmann, ist Finanzvorstand (CFO) der Generali Deutschland AG.

Christoph Müller-Bungart, Diplom-Kaufmann, beschäftigt sich mit Grundsatzfragen der Generali Gruppe in Deutschland.

Dr. Torsten Utecht und Christoph Müller-Bungart

Der erweiterte Bestätigungsvermerk führt zu einem Mehrwert für Publizitätsadressaten

Die erweiterten Anforderungen an den Umfang und die Inhalte des Bestätigungsvermerks für Unternehmen von öffentlichem Interesse[1] stellen ein Kernelement der EU-Abschlussprüferreform dar. Im Zuge der Finanzmarktkrise wurden auf europäischer Ebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Finanzmärkte zu stabilisieren und verloren gegangenes Vertrauen wieder herzustellen. Dazu zählt auch die Abschlussprüferreform, die neben umfangreichen Änderungen auch eine erweiterte Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und den Adressaten im Bestätigungsvermerk vorsieht. Der erweiterte Bestätigungsvermerk wurde dabei nicht so kontrovers diskutiert wie etwa die Rotation des Abschlussprüfers oder die Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen. Der Bestätigungsvermerk steht aber für das Ergebnis der Prüfung und ist vor diesem Hintergrund von besonderer Bedeutung.

Bevor die Erweiterung des Bestätigungsvermerks aus Sicht des Publizitätsadressaten beurteilt wird, lohnt es sich zu erörtern, was ein Bestätigungsvermerk zu leisten und nicht zu leisten vermag. Abschlussinformationen sind im Laufe der Zeit immer zukunftsbezogener geworden. »Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen«, lautet ein gängiges Sprichwort, das für Ersteller und Abschlussprüfer gleichermaßen gilt. Dieses Dilemma ist der Ursprung diverser Sensitivitätsberechnungen, die im Anhang oder im Risikobericht Einzug gehalten haben. Die Ungewissheit der Zukunft wird immer ein Risiko für die Aussagekraft des Abschlusses und die Abschlussprüfung bleiben, das auch nicht durch einen Bestätigungsvermerk geheilt werden kann. Dieser Einschränkung muss sich jeder Adressat bewusst sein.

Der erweiterte Bestätigungsvermerk beinhaltet zum einen Angaben und Erklärungen[2], die als Bestätigung der Einhaltung von »Hygienevorschriften« angesehen werden können:

- Angaben zur Bestellung durch die zuständigen Organe,
- Angaben zum Bestellungsdatum und zur Mandatsdauer,
- Erklärung zur Eignung der Abschlussprüfung, Unregelmäßigkeiten und Betrug aufzudecken,
- Bestätigung, dass das Prüfungsurteil mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss im Einklang steht, »

1 Es handelt sich um kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie nicht kapitalmarktorientierte Banken und Versicherungen. Im Folgenden wird auf den Zusatz »Unternehmen von öffentlichem Interesse« verzichtet.

2 Vgl. Artikel 10 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- Erklärung zur Unabhängigkeit und zu Nichtprüfungsleistungen,

- Angabe zu nicht im Anhang oder Lagebericht veröffentlichten Leistungen, die zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht wurden.

Aus Sicht der Adressaten steht und fällt die Sinnhaftigkeit des erweiterten Bestätigungsvermerks jedoch mit der Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte.[3] Gemeint sind damit die besonders bedeutsamen Risiken für eine wesentliche Falschdarstellung im Abschluss, die Reaktion des Abschlussprüfers auf diese identifizierten Risiken und seine wesentlichen Feststellungen dazu (sog. »Key Audit Matters«). Der Bestätigungsvermerk soll dadurch weniger formelhaft und unternehmensspezifischer als bisher werden.

Nun mag man einwenden, die bisher im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsschwerpunkte werden bloß in den Bestätigungsvermerk verschoben. Der Prüfungsbericht steht jedoch »nur« dem Aufsichtsrat und der Aufsichtsbehörde, nicht aber den anderen Jahresabschlussadressaten zur Verfügung. Insofern führt der erweiterte Bestätigungsvermerk sicherlich zu einem Mehrwert für den Publizitätsadressaten.

Kritiker sind der Meinung, dass mit dem Verschieben der Informationen aus dem Prüfungsbericht in den Bestätigungsvermerk oftmals eher unbedeutende bzw. selbstverständliche Informationen lediglich hübsch verpackt werden (Beispiel: »Bei der Versicherungsaktiengesellschaft bildete die Prüfung der Kapitalanlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen den Prüfungsschwerpunkt …«). Wenn in dem erweiterten Bestätigungsvermerk Mut bewiesen wird, kann durch den erweiterten Bestätigungsvermerk aber auch eine zusätzliche, entscheidungsrelevante Information für den Berichtsempfänger bereitgestellt werden. Analysten und andere Stakeholder lesen und arbeiten unter Zeitdruck und haben zumeist nicht die Muße, Berichte von in der Regel mehr als 200 Seiten ausführlich zu würdigen. Vom Abschlussprüfer hervorgehobene Sachverhalte werden aber sicherlich kaum ignoriert werden. Gleiches gilt für den Stakeholder, für den die Lektüre eines Geschäftsberichts kein tägliches Brot ist wie z. B. Kleinanleger oder Kunden.

In einigen Ländern wurden bereits im Jahr 2014 auf freiwilliger Basis »Key Audit Matters« in den Bestätigungsvermerk aufgenommen. Dort scheint es weitgehend nicht bei formelhaften Phrasen geblieben zu sein. Entsprechend haben die veröffentlichten Bestätigungsvermerke teilweise einen Umfang von mehreren Seiten. Die Chancen, die sich durch einen erweiterten Bestätigungsvermerk ergeben, wurden demnach proaktiv aufgegriffen.

Bilanzierende Unternehmen sind nicht dafür bekannt, neue Regulierungsvorschriften wohlwollend zu betrachten. Dahinter steht die Sorge, aber auch die Erfahrung, dass die aufgrund der neuen Vorschriften zu ergreifenden Maßnahmen und Veränderungen ein ungünstiges Kosten-/Nutzenverhältnis aufweisen. Auch beim erweiterten Bestätigungsvermerk wird der Abstimmungsaufwand zwischen Abschlussprüfer, Vorstand und Aufsichtsrat während der heißen Phase der Abschlusserstellung sicherlich zunehmen. Der erweiterte Bestätigungsvermerk muss aber auch eine andere Hürde nehmen: Neue Spielregeln werden nur dann vollumfänglich akzeptiert, wenn sie für alle Unternehmen gleichermaßen gelten. Hier sind die Wirtschaftsprüfer in der Pflicht, die ein besonderes Augenmerk auf den Gehalt und die Vergleichbarkeit des Bestätigungsvermerks zu richten haben.

Einer grenzüberschreitenden Vergleichbarkeit des Bestätigungsvermerks steht sicherlich die Möglichkeit der Mitgliedstaaten entgegen, zusätzliche Inhalte des Bestätigungsvermerks festzulegen.[4] Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Mit Blick auf die Mitgliedstaatenwahlrechte in anderen Verordnungen und Richtlinien der Rechnungslegung werden sich nationale Abweichungen ggf. zwangsläufig ergeben. Ein Mitgliedstaatenwahlrecht widerspricht jedoch – unabhängig von seinem Anwendungsbereich – dem Wunsch, das Vertrauen in einen Binnenmarkt zu stärken und sollte daher allenfalls sehr selektiv und nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Zumindest in Deutschland wird diskutiert, den Bestätigungsvermerk auch für die prüfungspflichtigen Unternehmen zu erweitern, die nicht von öffentlichem Interesse sind. Dies hielte ich für unangemessen und für eine deutliche Abweichung von den EU-Vorgaben.

Als Chief Financial Officer einer Versicherungsgruppe möchte ich zum Abschluss einen Punkt hervorheben: Die Zahl der zu veröffentlichenden Berichte nimmt stetig zu – Jahresabschluss, Nachhaltigkeitsbericht, Bericht über den Embedded Value in der Lebensversicherung, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage etc. Diese Berichte unterliegen vollständig oder in Teilen, verpflichtend oder freiwillig einer Prüfung, die in einer »Opinion« zusammengefasst wird. Es sind aus meiner Sicht vor allem das Nebeneinander und der Umfang dieser Berichte, die bei den Adressaten Verwirrung stiften. Dies anzugehen, wäre eine eigene Reform wert. «

3 Vgl. Artikel 10 Abs. 2 c) Verordnung (EU) Nr. 537/2014

4 Vgl. Artikel 10 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Der erweiterte Bestätigungsvermerk in Europa

Deutschland
Anwendung des erweiterten Bestätigungsvermerks in Jahres- und Konzernabschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die ab dem **17.6.2016** beginnen; in der Regel erstmals für Abschlüsse zum **31.12.2017**.

Bei ausländischen Konzernunternehmen von öffentlichem Interesse ist ggf. eine frühere Anwendung durch nationale Vorgaben gefordert.

Vereinigtes Königreich und Irland
Im Jahr **2013** Startschuss für umfangreiche Berichterstattung im Bestätigungsvermerk durch umfassende Änderungen in den nationalen Prüfungsstandards. Diese gehen z.T. über die Anforderungen der EU-Verordnung und der ISA hinaus und fordern u.a. Angaben zur Wesentlichkeit und zum Prüfungsumfang. Aktuell ist die Fortentwicklung zu einer maßgeschneiderten und unternehmensindividuellen Beschreibung der Key Audit Matters zu beobachten.

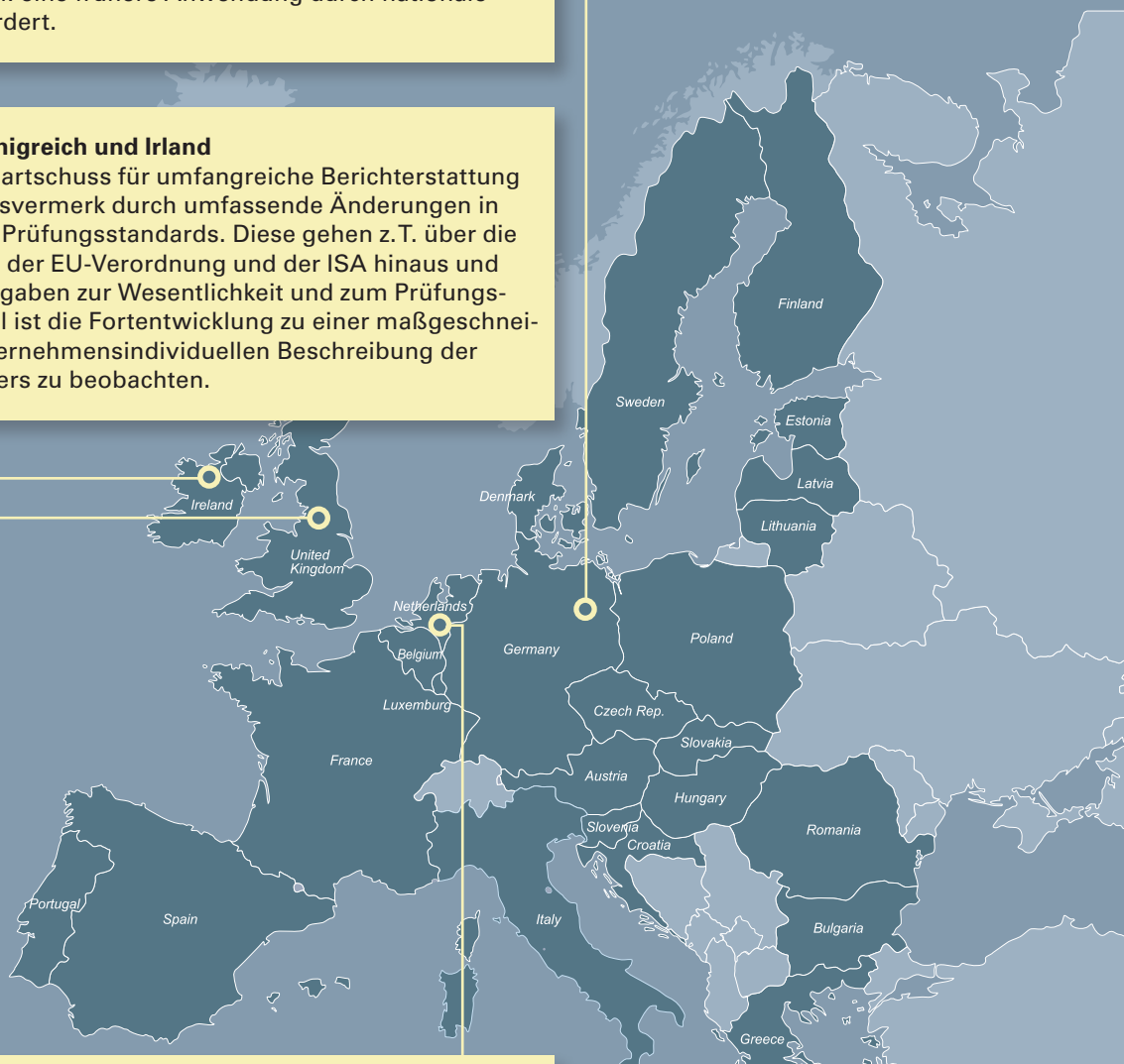

Niederlande
Ähnliche Neuregelung wie in UK in nationalen Prüfungsstandards seit **2014**

Übrige EU-Länder:
Überwiegend direkte Anwendung der neuen bzw. geänderten ISA zum Auditors Reporting ab **2016**

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die künftige Struktur des Bestätigungsvermerks für Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland (Konzernabschluss)*

Prüfungsurteil

Erscheint künftig prominent zu Beginn.

Wie bisher formelhafte Formulierung, um das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung klar zu adressieren.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Erklärung des Abschlussprüfers über seine Unabhängigkeit und zu seiner Erfüllung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen.

Wie bisher: Erklärung des Abschlussprüfers zur Einhaltung beruflicher Standards und dass das Prüfungsurteil auf ausreichenden Prüfungsnachweisen basiert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Wichtigste Neuerung: Berichterstattung über die »Key Audit Matters« (KAM) zur Untermauerung des Prüfungsurteils.

Die Beschreibung der Key Audit Matters enthält erstmals die Veröffentlichung von bislang vertraulichen Details über die im Einzelfall durchgeführte Abschlussprüfung, z. B. Darstellung der bedeutendsten vom Abschlussprüfer identifizierten Risikobereiche für wesentliche Fehler im Abschluss sowie eine Beschreibung der wichtigsten im Hinblick auf diese Risiken durchgeführten Prüfungshandlungen.

Die Key Audit Matters sind unternehmensindividuell auszuformulieren und stellen voraussichtlich den längsten Abschnitt des künftigen Bestätigungsvermerks dar. *Beispiele für Key Audit Matters siehe S. 36 f.*

* Basierend auf dem derzeitigen Diskussionsstand des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), veröffentlicht in den IDW Fachnachrichten 1/2015, S. 54 ff.

Der Diskussionsstand berücksichtigt die künftigen Anforderungen, die sich zum einen aus den neuen bzw. geänderten ISA zum Auditor Reporting und zum anderen aus der EU-Richtlinie und EU-Verordnung zur Abschlussprüfung ergeben.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Neu: Darstellung der Verantwortung des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss.

Wie bisher: Abgrenzung der Verantwortung des Abschlussprüfers von derjenigen des Vorstands.

Außerdem expliziter Hinweis, dass der Vorstand die Unternehmensfortführung (Going Concern) und die Angemessenheit des Bilanzierungsgrundsatzes der Unternehmensfortführung beurteilen muss.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

In Grundzügen erläutert der Abschlussprüfer, wie er die Prüfung geplant und durchgeführt hat, um eine hinreichend sichere Basis für sein Prüfungsurteil zu erlangen. Im Vergleich zum bisherigen Bestätigungsvermerk werden die Merkmale einer Prüfung und die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers ausführlicher dargestellt.

Vermerk über die Prüfung des Konzernlageberichts

Prüfungsurteil zum Lagebericht durch den Abschlussprüfer.

Vermerk zu weiteren Anforderungen aus Artikel 10 der EU-VO

Erklärung des Abschlussprüfers, dass er keine unzulässigen Dienstleistungen erbracht hat. Nennung der Leistungen des Abschlussprüfers, die zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht wurden (falls nicht bereits im Abschluss oder Lagebericht angegeben). Angabepflichten über Mandatsdauer, Auftraggeber der Abschlussprüfung und Datum der Bestellung.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Erstmalig ist der für die Prüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer zu benennen.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Praxisbeispiel aus Großbritannien

Quelle: AstraZeneca Annual Report and Form 20-F Information 2014, S. 130 ff.

INDEPENDENT AUDITOR'S REPORT TO THE MEMBERS OF ASTRAZENECA PLC ONLY

[...]

Revenue recognition ($26,095m)

Refer to page 98 (Audit Committee Report), page 138 (accounting policy), pages 143 and 149 (financial disclosures) and page 82 (financial risk management)

The risk

Revenue recognition is one of the key judgmental areas for our audit, particularly in respect of estimates made for rebates, chargebacks and returns under contractual and regulatory requirements in the United States of America ('US') which are deducted in arriving at revenue.

Our response

Our principal audit procedures included: testing the Group's controls surrounding revenue recognition and key manual and systems-based controls in the order-to-cash transaction cycle. This included reconciliations between sales systems and the general ledger; assessing whether appropriate revenue recognition policies are applied through comparison with accounting standards; and performing testing over revenue at significant components, which included analysis of product sales year on year, corroborating movements compared with expectations and inspection of contracts with customers. Our audit work in respect of the accrual for US rebates, chargebacks and returns involved testing key controls including the Group's review of claims, credits and system accrual rates. We also assessed the accuracy of the accrual calculation, corroborated inputs and key assumptions, both to internal and independent sources, and considered the historical accuracy of the accrual. In addition, due to the reduced profitability of the Group, we scoped in an additional component, MedImmune, LLC, for the first time, for the latter procedures. We also assessed the adequacy of the Group's disclosures of its revenue recognition policy, the judgment involved and other related disclosures.

Our findings

In determining the appropriate revenue recognition policy to be applied in calculating rebates, chargebacks and returns under contractual and regulatory requirements, there is room for judgment and we found that within that, the Group's judgment was balanced. We found the assumptions used and the resulting estimates to be balanced, other than our findings in relation to the opening position at MedImmune. We also found no errors in the year-end rebate accruals.

We have reported an audit difference in respect of the rebate calculation methodology and assumptions at the start of the year at MedImmune, for its principal product, which led to an opening overaccrual of liability of $40m. This has been adjusted and consequently included in revenue this year. We also consequently increased the scope and depth of our audit procedures at MedImmune from that originally planned.

We found the disclosures on revenue recognition to be extensive.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Carrying value of intangible assets ($20,981m)
Refer to page 98 (Audit Committee Report), page 141 (accounting policy), page 153 (financial disclosures) and page 84 (financial risk management)

The risk
The Group has significant intangible assets arising from the acquisition of products both launched and in development. Recoverability of these assets is based on forecasting and discounting future cash flows, which are inherently highly judgmental. For products in development the main risk is achieving successful trial results and obtaining required regulatory approvals. Forlaunched products, the key risk is the ability to successfully commercialise the individual product concerned.

Our response
In this area our principal audit procedures included testing the Group's controls surrounding intangible asset impairments and evaluating the Group's assumptions used in assessing the recoverability of intangible assets, in particular, revenue and cash flow projections, useful economic lives and discount rates. We also performed sensitivity analysis over individual intangible asset models, where there was a higher risk of impairment, to assess the level of sensitivity to key assumptions and focus our work in those areas.
For products in development, a key assumption is the probability of obtaining the necessary clinical and regulatory approvals. Our procedures for products in development included critically assessing the reasonableness of the Group's assumptions through consideration of trial readouts, regulatory announcements and the Group's internal governance and approval process. We also interviewed a range of key Research, Development and Commercial personnel and compared the assumptions with industry practice where available.
For launched products we challenged key assumptions including the size of the therapeutic area market, the product's projected share of this and expected pricing and associated costs. Our procedures also included holding discussions with relevant management personnel and challenging management's statements by reviewing analyst commentaries, consensus forecasts and retrospective assessment of the accuracy of the Group's projections. We also assessed the adequacy of related disclosures in the Group's financial statements.

Our findings
We found the Group's assumptions and the resulting estimates to be balanced. We found that the disclosures proportionately describe the inherent degree of subjectivity in the estimates and the potential impact on future periods of revisions to these estimates.

Litigation and contingent liabilities (provisions of $74m)
Refer to page 98 (Audit Committee Report), page 141 (accounting policy), page 182 (financial disclosures) and page 84 (financial risk management)

The risk
In the normal course of business, litigation and contingent liabilities may arise from product-specific and general legal proceedings, from guarantees, government investigations or from environmental liabilities connected with the Group's current or former sites. The amounts involved are potentially material and the application of accounting standards to determine the amount, if any, to be provided as a liability, is inherently subjective.

Our response
Having made enquires of the Directors to obtain their view on the status of significant legal matters, our principal audit procedures included: testing the Group's controls surrounding litigation and contingent liabilities, assessment of correspondence with the Group's external counsel on all significant legal cases and discussions with external counsel where necessary. In addition we obtained formal confirmations from the Group's external counsel for all significant litigation, used our own forensic and compliance specialists to assess the Group's compliance logs and reports to identify actual and potential non-compliance with laws and regulations, both those specific to the Group's business and those relating to the conduct of business generally. We then analysed correspondence with regulators, reviewed legal expenses incurred during »

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Praxisbeispiel aus Großbritannien

Quelle: AstraZeneca Annual Report and Form 20-F Information 2014, S. 130 ff.

the year, monitored external sources and considered management's assessment of the probability of defending any litigation and the reliability of estimating any obligation. We also assessed whether the Group's disclosures detailing significant legal proceedings adequately disclose the potential liabilities of the Group.

Our findings

Whilst the outcome of these litigation matters is inherently uncertain in each case, we found that the Group applied balanced judgments, on a case by case basis, in assessing whether or not a provision should be recognised. We found that the assumptions used and the resulting liability recorded to be balanced. We found that the Group gives extensive disclosure on the potential liability in excess of that recognised in the Financial Statements and the significant but unquantifiable contingent liability in respect of these litigation matters.

Tax provisioning ($2,275m)

Refer to page 99 (Audit Committee Report), page 139 (accounting policy), page 187 (financial disclosures) and page 85 (financial risk management)

The risk

Due to the Group operating in a number of different tax jurisdictions and the complexities of transfer pricing and other international tax legislation, accruals for tax contingencies require the Directors to make judgments and estimates in relation to tax issues and exposures.

Our response

In this area our principal audit procedures included: testing the Group's controls surrounding tax provisioning and assessment of correspondence with the relevant tax authorities and the use of our own local and international tax specialists to analyse and challenge the assumptions used by management to determine tax provisions, based on our knowledge and experiences of the application of the relevant legislation by authorities and courts. We also assessed the adequacy of the Group's disclosures in respect of tax and uncertain tax positions.

Our findings

We found the Group's estimate of the amounts to be recognised as tax liabilities to be conservative and that the disclosures provide a proportionate description of the current status of uncertain tax positions.

Post-retirement benefits ($2,951m)

Refer to page 99 (Audit Committee Report), page 139 (accounting policy), page 162 (financial disclosures) and page 85 (financial risk management)

The risk

Significant estimates are made in valuing the Group's post-retirement defined benefit plans. Small changes in assumptions and estimates used to value the Group's net pension deficit could have a significant effect on the results and financial position of the Group.

Our response

Our principal audit procedures included the testing of the Group's controls surrounding the post-retirement defined benefit plans valuations and the challenge of key assumptions, being the discount rate, inflation rate and mortality/life expectancy, which are included in the valuation calculations of the Group's retirement benefit obligations in countries with significant defined benefit pension plans, with the support of our own actuarial specialists. This involved a comparison of these key assumptions used against our own internal benchmarks and externally derived data. We obtained and assessed third party assurance reports on controls over the valuation of pension assets held by key custodians and compared asset values to third party confirmations. Additionally, we assessed the adequacy of the Group's disclosures in respect of post-retirement benefits.

Our findings

Overall, we found the key assumptions used in, and the resulting estimate of, the valuation of retirement benefit obligations within the Group to be balanced. The third party assurance reports did not identify significant deviations in the operation of controls over the valuation of assets which caused us to change the scope or extent of our procedures and we found no errors in our comparison of asset values to third party confirmations. We found the disclosures in respect of post-retirement benefits to be proportionate. [...] «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung
kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

DIESE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF MEINE ☐ PRIVATADRESSE ☐ FIRMENANSCHRIFT

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung
kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

DIESE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF MEINE ☐ PRIVATADRESSE ☐ FIRMENANSCHRIFT

Das Financial Reporting Update 2015 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**